

1. Keine Einwendungen erhoben –
i.d. GR-Sitzung vom 09.12.2025 genehmigt.
2. Einwendungen nicht stattgegeben –
i.d. GR-Sitzung vom 0 genehmigt.
3. Nach der Maßgabe der stattgegebenen Einwendungen –
(Protokoll Seite(n) 0)
i.d. GR-Sitzung vom 0 genehmigt.

Gemeinde

Verhandlungsschrift
öffentliche GR-Sitzung vom 23.09.2025

Angeschlagen am: 16.09.2025

Abgenommen am: 23.09.2025

Stadtgemeinde Spielberg

Marktpassage 1/B1

8724 Spielberg



Ergeht ausschließlich per E-Mail an:

Mitglieder des Gemeinderates



Stadtamtsdirektion

Telefon: 03512/75230-13

Telefax: 03512/75230-14

E-Mail: amtsdirektion@spielberg.at

Sachbearbeiter: Mag. Holzer / Schm.

Spielberg, am 16.09.2025

Zeichen: 004-1/40/2025

Betreff: Gemeinderatssitzung

EINLADUNG

zu der am **Dienstag, den 23. September 2025**, mit dem Beginn um **18.30 Uhr** im Seminarraum stattfindenden öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spielberg.

I.

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der rechtzeitigen Einladung.

II.

Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung oder Abänderung der Verhandlungsschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 15.05.2025 sowie der Verhandlungsschrift der nicht-öffentlichen GR-Sitzung vom 15.05.2025 und der Verhandlungsschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 10.06.2025 sowie der Verhandlungsschrift der nicht-öffentlichen GR-Sitzung 10.06.2025.

III.

Anfragen an den Bürgermeister

IV.

Erledigung folgender Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 – Gesamthaushalt und Bereichshaushalte gem. § 76 GemO
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 – Stellenplan gem. § 76 GemO i.V.m. § 54 StGHVO
5. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 – Investitionsnachweis § 76 GemO i.V.m. § 63 StGHVO
6. Mittelfristiger Haushaltsplan für die Jahre 2025 – 2029 gem. § 74a GemO
7. Vorzeitige Teilrückführung an Darlehen aus investiven Projekten
8. Beitritt zu regionalen Energiegemeinschaften
9. Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Knittelfeld über die Zurverfügungstellung eines Musiklehrers für die Abhaltung eines Blasmusikunterrichts in der Volksschule Maßweg
10. Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Knittelfeld über die Leistung eines Solidarbeitrages für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Spielberg durch den Heilpädagogischen Kindergarten Knittelfeld
11. Beschlussfassung Änderung der Einfriedungsverordnung der Stadtgemeinde Spielberg vom 28.09.2023
12. Beschlussfassung 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arbesser-Rastburg“

B) Nicht-öffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheiten
2. Rechtsmittelbehandlung

Der Bürgermeister:



(Manfred Lenger)

Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Stadtgemeinde Spielberg
am 23.09.2025

Beginn: 18.30 Uhr

Ort der Sitzung: Seminarraum der Stadtgemeinde Spielberg
Marktpassage 1/B1, 8724 Spielberg

Anwesend sind: Bürgermeister Manfred Lenger
1. Vbgm. Ing. Andreas Themel, MSc
2. Vbgm. Mag. Bernd Liebming
Finanzreferent Florian Gruber
StR Michael Ramsenthaler

die Gemeinderäte: Jandl Helmut
Hirtler Astrid
Hirtler Karl
Sattler Martin
Braunegger Markus
Schlaffer Andreas
Binderbauer Eva
Schimpl Petra
Eisenkohl Markus
Radner Martina
Moitzi Wolfgang
Stiegler Theresa
Gruber Christoph
Lindner Gertrude
Stiegler Kurt
Mostögl Martin
Wilding Erich
Matouschek Philipp
Midl Christopher
Ramsenthaler Ingrid

Entschuldigt ist: Lackner Manuel

außerdem ist anwesend: Mag. Gernot Holzer

Vorsitzender: Bürgermeister Manfred Lenger

VERLAUF DER SITZUNG

I.

Bürgermeister Manfred Lenger begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die Rechtzeitigkeit der Einladung fest und eröffnet die Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Bürgermeister festgestellt.

II.

Die Verhandlungsschriften der öffentlichen und nicht-öffentlichen GR-Sitzung vom 15.05.2025 sowie die Verhandlungsschriften der öffentlichen und nicht-öffentlichen GR-Sitzung vom 10.06.2025 werden durch die Schriftführer der SPÖ, ÖVP, FPÖ, und der KPÖ genehmigt.

III.

Anfragen an den Bürgermeister

GR Ing. Erich Wilding:

1.) Welche Kosten entstehen der Gemeinde bei den Großveranstaltungen?

2.) Gibt es von der Gemeinde irgendwelche Vorschriften/Empfehlungen an die Campingplatzbetreiber hinsichtlich Abstands, Nachtruhe etc.?

Antwort des Bürgermeisters:

Nein, keine Zuständigkeit gegeben.

2. Vzbgm. Mag. Bernd Liebming:

Kindergartentransfer – Hat sich da was ergeben?

Antwort des Bürgermeisters:

Ja, es hat ein Gespräch gegeben mit einem Elternteil und wurde die Sache besprochen.

GR Helmut Jandl:

1.) Straße Burg – Lind, Dorfstraße

LKW – Navis führen vielfach in die Dorfstraße und müssen dann reversieren. Könnte man da ein Schild anbringen?

2.) Die Anwohner vom Kapellenweg 23-25 haben angefragt, ob der Streifen neben dem Brunnen als Parkfläche genutzt werden kann.

Antwort des Bürgermeisters:

1.) Schauen wir uns an.

2.) Nein das geht nicht Brunnenschutzgebiet!

GRⁱⁿ Ingrid Ramsenthaler:

1.) Ulmenstraße – hier ist schon öfters die Straßenbeleuchtung ausgefallen. Gibt es eine Kontaktperson, an die man sich wenden kann?

2.) Dämmerungseinbrüche – Wäre hier ein Vortrag von der Polizei möglich?

Antwort des Bürgermeisters:

1.) In solchen Fällen könnt ihr mich kontaktieren. Ich informiere dann den Bereitschaftsdienst, der sich um das Anliegen kümmert.

2.) Können wir gerne wieder machen.

StR Michael Ramsenthaler:

Weyernstraße – Murstegstraße – hier ist ein tiefes Schlagloch.

Antwort des Bürgermeisters:

Wird erledigt.

GR Karl Hirtler:

Einige Anwohnerinnen und Anwohner beklagen sich über Hundekot auf dem Spielplatz in der Hauptschulstraße.

Antwort des Bürgermeisters:

Ja schwierig, Tafel ist da, was machen wir?

IV.

- Nachdem sämtliche Punkte allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden sind, ergeht der Antrag bei den

Tagesordnungspunkten 3.), 7.), 8.), 9.), 10.), 11.), 12.), 13.) sowie TOP 11.) der nicht-öffentlichen Sitzung


lediglich die gelb markierten Textstellen zu verlesen.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- Dringlichkeitsantrag – Bürgermeister Manfred Lenger:

Beschlussfassung Zustimmung zum Bauvorhaben GZ: 153-9/054/2025 – Projekt Spielberg GmbH & Co KG  TOP 13.)

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Die Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

Der Tagesordnungspunkt wird als TOP 13.) in die Tagesordnung aufgenommen.

- Dringlichkeitsantrag – KPÖ GR Ing. Erich Wilding

Grundsatzbeschluss zur Entwicklung eines Verkehrskonzeptes

Wortmeldungen erfolgen durch Bgm. Lenger, 1. Vzbgm. Ing. Themel, MSc, GR Ing. Wilding und GR Hirtler

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Für den Dringlichkeitsantrag stimmt der anwesende Gemeinderat Ing. Erich Wilding (KPÖ).

Gegen den Dringlichkeitsantrag stimmen die anwesenden Gemeinderäte Ing. Andreas Themel, Florian Gruber, Eva Binderbauer, Petra Schimpl, Markus Eisenkohl, Martina Radner, Wolfgang Moitzi, Theresa Stiegler, Christoph Gruber, Getrude Lindner, Kurt Stiegler, Martin Mostögl, Philipp Matouschek (alle SPÖ), Mag. Bernd Liebming, Martin Sattler, Andreas Schlaffer, Christopher Midl, Markus Braunegger (alle ÖVP), Michael Ramsenthaler, Helmut Jandl, Astrid Hirtler, Karl Hirtler, Ingrid Ramsenthaler (alle FPÖ).

Der Dringlichkeitsantrag gilt mehrheitlich mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP und FPÖ als abgelehnt.

- Dringlichkeitsantrag – KPÖ GR Ing. Erich Wilding

Nulllohnrunde für Politbezüge

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.

Der Tagesordnungspunkt wird als TOP 14.) in die Tagesordnung aufgenommen.

Tagesordnungspunkt 1.)

Bericht des Bürgermeisters

Update zur Petition betreffend „Die Steiermark braucht ein Campingplatzgesetz!

Zur Petition betreffend „Die Steiermark braucht ein Campingplatzgesetz!“ erhielten wir am 17. September eine E-Mail vom Landtag Steiermark wie folgt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Manfred Lenger!

Im Auftrag von Herrn Landtagsdirektor Mag. Dr. Maximilian Weiss wird mitgeteilt, dass der Petitionsausschuss am 16. September 2025 den Beschluss gefasst hat, die gegenständliche Petition einem Unterausschuss zur Beratung zu übermitteln. Nach Beratungen im Unterausschuss wird Ihre Petition neuerlich im Petitionsausschuss behandelt werden.

Ich werde Sie über die weitere Behandlung Ihrer Petition umgehend unterrichten. Mit freundlichen Grüßen Beatrice Saurer

Kastrationsgutscheine

Mit Schreiben vom 23.06.2025 von der Interessenvertretung der Österreichischen Tierärztinnen & Tierärzte, Landesstelle Steiermark wurde mitgeteilt, dass nach Beendigung des Streunerkatzen-Kastrationsprojektes (31.12.2024) der bereits geleistete Kostenersatz von insgesamt € 369,-- an die Stadtgemeinde rückgezahlt wird.

Die Abwicklung des Streunerkatzen-Kastrationsprojektes wird ab 2025 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt & Raumordnung weitergeführt.

Anfragen an den Bürgermeister in der GR-Sitzung vom 15.05.2025

Anfrage von GR Erich Wilding bzgl. schlechtem Zustand der Straßenbankette Unterer Dorfgrund/Birkachweg.

Lt. Rücksprache mit Wolfgang Sammt wurden die Straßenbankette wieder gerichtet.

Anfrage von 2. Vzbgm. Mag. Liebinger bzgl. Glasscherben bei den Glascontainern Kreuzung Richtung Sepero ehemalige Flachshalle und Qualität der gelben Säcke wurde per Mail am 23. Juni 2025 von Frau Claudia Hörbinger beantwortet.

Glassammelstelle: Der Fahrer reinigt nach der Entleerung den Sammelplatz. Für die Reinigung zwischendurch ist die Gemeinde zuständig.

Gelbe Säcke: Das wissen wir und haben es auch den zuständigen Hersteller (Saubermacher) weitergeleitet. Vermutlich müssen die aktuellen erst aufgebraucht werden. Wir hoffen auch, dass die nächsten stärker und reißfester sind.

Kindergemeinderat

Am 24.9. findet der 3. Workshop des Kindergemeinderats statt. Im Oktober und November wird es weitere Workshops geben. Anfang 2026 findet die feierliche Angelobung des Kindergemeinderats statt. Hierfür wird noch ein Termin bekannt gegeben.

Wirtschaft - Betriebseröffnungen

Am 18.9. eröffnete Mag. Peter Stiegmaier eine Versicherungsagentur in der Triester Straße. Am 22.9. eröffnete der „Produktionscampus Ökosolar und Ecomaster“ den Betrieb (Unterer Bahnweg).

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 2.)

Bericht des Prüfungsausschusses zur Sitzung am 22. September 2025

Antragsteller: GR NRAbg. Wolfgang Moitzi

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Spielberg hat am 22. September 2025 eine Sitzung abgehalten, die nachstehendes Ergebnis brachte:

Zu 1.: Kassenprüfung (Finanzbuchhaltung)

Die gebuchten Salden der Zahlungswege (Bankkonten und Barkassen) wurden anhand der beigestellten Unterlagen (Tagesjournal und Kontoauszüge, sowie Kassenbestandslisten) kontrolliert und für in Ordnung befunden.

zu 2.: 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 wird überblicksmäßig erläutert und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.

Es wurden die vorliegenden Ergebnisse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages besprochen und eine Erklärung für die Abweichung zum Voranschlag anhand der genauen Auflistung von veränderten Einnahmen sowie unvorhergesehenen Kostensteigerungen angeführt. Weiters wurden die investiven Vorhaben und deren Finanzierung besprochen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 zur Beschlussfassung.

Zu 3.: Allfälliges

Die nächste Ausschusssitzung findet am 4. Dezember 2025 um 18:00 Uhr statt. Eine entsprechende Einladung wird rechtzeitig ergehen.

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 3.)

1. Nachtragsvoranschlag 2025 - Gesamthaushalt und Bereichshaushalte gem. § 76 GemO;

Antragsteller: Finanzreferent Florian Gruber

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde gem. § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Prüfung und Beratung übermittelt. Außerdem ist der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche oder mündliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

Die Erstellung war einerseits aufgrund einer Vorgabe der Aufsichtsbehörde seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung notwendig und andererseits bedingt durch namhafte Anpassungen im operativen sowie investiven Bereich erforderlich. Die stagnierenden Einnahmen aus den Ertragsanteilen und die steigenden Kosten für die Betreuungseinrichtungen und den Instandhaltungsaufwand sowie unerwartete hohe Nachverrechnungen durch das Land Steiermark für die Sozial- und Pflegeleistung im vorangegangenen Jahr ergeben trotz sparsamster Haushaltsführung und rechtzeitig gesetzter Einsparungsmaßnahmen ein negatives Gesamtergebnis in Höhe von EUR - 1.370.900,00. Im Finanzierungshaushalt kann der im Voranschlag 2025 ausgewiesene Wert durch gezielte Einsparungsmaßnahmen deutlich reduziert werden, dennoch ergibt sich auch hier ein Abgang in Höhe von EUR - 874.600,00.

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 mit den nachstehend angeführten Ergebnissen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts zum Beschluss erheben:

1. Nachtragsvoranschlag 2025:

I. Gesamtvoranschlag Summen: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Ergebnishaushalt:

Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt (interne Vergütungen enthalten)					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- u. Mittelaufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	1. NVA 2025
SU	21	Summe Erträge	16 691 900,00	15 830 000,00	861 900,00
SU	22	Summe Aufwendungen	17 648 600,00	17 316 700,00	331 900,00
SA0	SA0	Nettoergebnis (21 - 22)	- 956 700,00	- 1 486 700,00	530 000,00
	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	530 000,00	608 700,00	- 78 700,00
	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	944 200,00	656 900,00	287 300,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	- 414 200,00	- 48 200,00	- 366 000,00
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA0 +/- SU23)	- 1 370 900,00	- 1 534 900,00	164 000,00

Finanzierungshaushalt:

Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt (interne Vergütungen enthalten)					
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- u. Mittelaufbringungsgruppen I. Ebene	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	1. NVA 2025
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	16 261 600,00	15 519 600,00	742 000,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	15 351 300,00	15 159 300,00	192 000,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	910 300,00	360 300,00	550 000,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	498 700,00	142 400,00	356 300,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	652 400,00	616 700,00	35 700,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	- 153 700,00	- 474 300,00	320 600,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	756 600,00	- 114 000,00	870 600,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3 000,00	3 000,00	-
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1 634 200,00	1 333 500,00	300 700,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus d. Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	- 1 631 200,00	- 1 330 500,00	300 700,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagsw. Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	- 874 600,00	- 1 444 500,00	569 900,00

II. Übersicht Bereichshaushalte (Gruppen 0 – 9):

Bereichshaushalte 1. Nachtragsvoranschlag 2025						
Gruppen 0 - 9						
Gruppe	Bezeichnung	Ergebnishaushalt				Nettoergebnis
		Erträge	Aufwendungen	HH-Rücklagen		
				Dotierung	Auflösung	
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	451 600	3 134 200	66 000	37 700	-2 710 900
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	85 800	448 300	78 700	4 200	-437 000
2	Unterricht, Erziehung, Sport	2 026 100	3 647 800	523 100	51 900	-2 092 900
3	Kunst, Kultur und Kultus	1 000	247 800	0	6 600	-240 200
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförd.	383 100	3 357 200	0	0	-2 974 100
5	Gesundheit	7 500	145 500	0	6 000	-132 000
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	178 500	1 567 100	84 500	210 400	-1 262 700
7	Wirtschaftsförderung	100	152 200	0	0	-152 100
8	Dienstleistungen	3 435 200	4 412 000	191 900	213 200	-955 500
9	Finanzwirtschaft	10 123 000	536 500	0	0	9 586 500
	Summen Ergebnishaushalt	16 691 900	17 648 600	944 200	530 000	-1 370 900

Bereichshaushalte 1. Nachtragsvoranschlag 2025								
Gruppen 0 - 9								
Gruppe	Bezeichnung	Finanzierungshaushalt						Saldo Geldfluss
		Operative Gebarung		Investive Gebarung		Finanzierungstätigkeit		
		Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	415 700	2 905 900	2 600	20 100	3 000	96 400	-2 601 100
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	68 900	388 500	14 500	35 800	0	2 300	-343 200
2	Unterricht, Erziehung, Sport	1 937 000	3 194 400	264 400	119 800	0	678 100	-1 790 900
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	238 200	0	3 500	0	19 900	-261 600
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförd.	383 100	3 357 100	0	0	0	0	-2 974 000
5	Gesundheit	6 800	133 000	0	6 500	0	0	-132 700
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	144 900	802 500	30 500	136 100	0	309 000	-1 072 200
7	Wirtschaftsförderung	100	152 000	0	0	0	17 900	-169 800
8	Dienstleistungen	3 182 100	3 643 200	186 700	330 600	0	510 600	-1 115 600
9	Finanzwirtschaft	10 123 000	536 500	0	0	0	0	9 586 500
	Summen Finanzierungshaushalt	16 261 600	15 351 300	498 700	652 400	3 000	1 634 200	-874 600

Wortmeldungen erfolgen durch Bgm. Lenger, FStR Gruber und GR Ing. Wilding.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Für diesen Antrag stimmen die anwesenden Gemeinderäte Ing. Andreas Themel, Florian Gruber, Eva Binderbauer, Petra Schimpl, Markus Eisenkohl, Martina Radner, Wolfgang Moitzi, Theresa Stiegler, Christoph Gruber, Getrude Lindner, Kurt Stiegler, Martin Mostögl, Philipp Matouschek (alle SPÖ), Michael Ramsenthaler, Helmut Jandl, Astrid Hirtler, Karl Hirtler, Ingrid Ramsenthaler (alle FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen die anwesenden Gemeinderäte Mag. Bernd Liebming, Martin Sattler, Andreas Schlawfer, Christopher Midl, Markus Braunegger (alle ÖVP) und Ing. Erich Wilding (KPÖ).

Der Antrag gilt mehrheitlich mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ als angenommen.

Tagesordnungspunkt 4.)

1. Nachtragsvoranschlag 2025 - Stellenplan gem. § 76 GemO i.V.m. § 54 StGHVO

Antragsteller: Finanzreferent Florian Gruber

Im Voranschlag 2025 sind im Stellenplan die erforderlichen Stellen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten ausgewiesen.

In einer Übersicht ist die Anzahl der vorübergehend beschäftigten Bediensteten ersichtlich, die fallweise, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung, für die Krankenstandsvertretung oder als Saisonarbeiter für die Dauer von höchstens acht Monaten oder als Ferialarbeiter bis zu zwei Monaten aufgenommen werden konnten.

Im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlags 2025 war der Stellenplan, bedingt durch mittlerweile aufgrund von GR-Beschlüssen geänderten Personalverhältnissen entsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat möge daher den Stellenplan in der vorliegenden Form beschließen.

**Wortmeldungen erfolgen durch Bgm. Lenger und 2. Vzbgm. Liebminger.
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Tagesordnungspunkt 5.)

1. Nachtragsvoranschlag 2025 - Investitionsnachweis § 76 GemO i.V.m. § 63 StGHVO

Antragsteller: Finanzreferent Florian Gruber

Im Voranschlag 2025 wurde die geplante Investitionstätigkeit in einem Investitionsnachweis dargestellt. Aus demselben waren neben der Darstellung der einzelnen investiven Vorhaben auch die entsprechenden Mittelaufbringungen und –verwendungen je Ansatz ersichtlich.

Der Investitionsnachweis war aufgrund geänderter Einnahmen- und Ausgabenverhältnisse anzupassen.

Der Gemeinderat möge den adaptierten Investitionsnachweis gem. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 in der vorliegenden Form beschließen.

**Wortmeldungen erfolgen durch Bgm. Lenger, GR Sattler und 1. Vzbgm. Ing. Themel, MSc.
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Tagesordnungspunkt 6.)

Mittelfristiger Haushaltsplan für die Jahre 2025 – 2029 gem. § 74a GemO

Antragsteller: Finanzreferent Florian Gruber

Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlags 2025 wurden auch die Prognosewerte des Mittelfristigen Haushaltsplanes 2025 – 2029 entsprechend angepasst.

Aufgrund der stagnierenden Einnahmen und stark gestiegenen Kosten für Sozial- und Pflegeleistungen bleibt die finanzielle Situation auch in den kommenden Jahren eine große Herausforderung. Die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sorgen für eine nachweisliche Reduzierung des jährlichen Abganges in den Planjahren 2026 – 2029.

Der Mittelfristige Finanzplan wurde ebenso wie der Nachtragsvoranschlag 2025 nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf zum Beschluss erheben.

Wortmeldung erfolgt durch Bgm. Lenger.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Für diesen Antrag stimmen die anwesenden Gemeinderäte Ing. Andreas Themel, Florian Gruber, Eva Binderbauer, Petra Schimpl, Markus Eisenkohl, Martina Radner, Wolfgang Moitzi, Theresa Stiegler, Christoph Gruber, Getrude Lindner, Kurt Stiegler, Martin Mostögl, Philipp Matouschek (alle SPÖ), Mag. Bernd Liebming, Martin Sattler, Andreas Schläffer, Christopher Midl, Markus Braunegger (alle ÖVP), Michael Ramsenthaler, Helmut Jandl, Astrid Hirtler, Karl Hirtler, Ingrid Ramsenthaler (alle FPÖ).

Gegen den Antrag stimmt der anwesende Gemeinderat Ing. Erich Wilding (KPÖ).

Der Antrag gilt mehrheitlich mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP und FPÖ als angenommen.

Tagesordnungspunkt 7.)

Vorzeitige Teilrückführung an Darlehen aus investiven Projekten

Antragsteller: GR Kurt Stiegler

Mit der Planung eines investiven Vorhabens hat die Stadtgemeinde die dazugehörige Finanzierung sicherzustellen. Bei den nachfolgenden Projekten wurden zur Bedeckung der Mittelverwendung u.a. Darlehen aufgenommen und diese auch vollständig zugezählt.

Bei den nachfolgenden drei Projekten haben Kosteneinsparungen bzw. die nachträglichen Gewährungen von Förderungen zu einer Überbedeckung geführt, welche nach Vorgabe der Aufsichtsbehörde auf das in Anspruch genommene Darlehen wieder rückzuführen ist.

Für die zwei bereits abgeschlossenen Projekte ergibt sich folgendes Ergebnis:

Investive Vorhaben	Mittelverwend.	Mittelaufbring.	Überbedeckung
Kindergarten/-krippe Blumenwiese	2.133.859,95	2.140.290,59	+ 6.430,64
Straßenbauvorhaben 2021 (u.a. ÖBB Überführung)	1.722.926,52	1.753.398,72	+ 30.472,20

Bei der Generalsanierung der Volksschule Maßweg konnten zusätzliche Fördermittel beansprucht werden, weshalb sich eine deutliche Überbedeckung ergeben wird. Für dieses noch laufende Projekt soll eine erste Rückführung (Sondertilgung) auf das genommene Darlehen in Höhe von EUR 200.000,00 erfolgen.

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Die erforderlichen Sondertilgungen zu den Überbedeckungen bei den investiven Vorhaben *Kindergarten-/krippe Blumenwiese* mit EUR 6.430,64 und *Straßenbauvorhaben 2021* mit EUR 30.472,20 sowie die erste Teilrückführung der Überbedeckung beim Projekt *Generalsanierung Volksschule Maßweg* in Höhe von EUR 200.000,00 sind im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlags 2025 in das Budget eingerechnet worden. Der Gemeinderat möge daher die Sonderzahlungen an die dazugehörigen Darlehen mit einem Gesamtbetrag von EUR 236.902,84 beschließen.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 8.)

Beitritt zu regionalen Energiegemeinschaften

Antragsteller: GRⁱⁿ Martina Radner

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.06.2025 die Teilnahme an regionalen Energiegemeinschaften sowie die dafür erforderliche Zahlung einer einmaligen Kautions von EUR 3.000,00 beschlossen. Im Murtal gibt es, abhängig vom Umspannwerk, mehrere Energiegemeinschaften, wobei jene nachfolgenden drei EEGs, welche für die Stadtgemeinde und deren Versorgungsbereiche relevant sind, vom selben Betreiber geführt werden. Für den Beitritt zur Energiegemeinschaft wurden die folgenden Vereinbarungen vorgelegt und sollen diese nun beschlossen werden:

1. **EEG Zeltweg 2**

Mitgliedervereinbarung:

Mitgliedervereinbarung

abgeschlossen zwischen

EEG Zeltweg 2, Hauptstraße 2b, 8742 Obdach
ZVR-Zahl: 1513332680

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EEWOG 2010
einerseits

sowie

Stadtgemeinde Spielberg, Marktpassage 1/B1, 8724 Spielberg (FN:)

1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Stadtgemeinde Spielberg tritt durch Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung als ordentliches Mitglied dem Verein bei. Die Mitgliedschaft ist unbefristet.

2 Beendigung der Mitgliedschaft

Bevor die Mitgliedschaft endet, müssen gegebenenfalls bestehende Vereinbarungen mit dem Verein in Bezug auf Energiebezug oder Energiebereitstellung gekündigt worden sein. Weitere Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft sind in den Vereinsstatuten festgelegt.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten festgelegt, die dem Mitglied ausgehändigt und von diesem zur Kenntnis genommen wurden.

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge die Mitgliedervereinbarung der EEG Zeltweg 2 zum Beschluss erheben.

Wortmeldungen erfolgen durch Bgm. Lenger, GR Ing. Wilding, GR Jandl und GR Braunegger.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung:

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

EEG Zeltweg 2, Hauptstraße 2b, 8742 Obdach

ZVR-Zahl: 1513332680

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 oder
"Energiegemeinschaft"
einerseits

sowie

Stadtgemeinde Spielberg, Marktpassage 1/B1, 8724 Spielberg (FN:)

als „Mitglied“, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

1 Grundlagen der Leistungserbringung

Die Energiegemeinschaft verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit denen sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied der Energiegemeinschaft. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über Verbrauchsanlagen, deren Details im Anhang angegeben sind.

2 Tätigkeitsumfang der Energiegemeinschaft

Die Energiegemeinschaft umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Speicherung von Energie;
4. Verkauf von Energie

3 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der Energiegemeinschaft erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit den Energieerzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 4.6). Die seitens des Netzbetreibers an die Energiegemeinschaft und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der Energiegemeinschaft an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die Energiegemeinschaft ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der Energiegemeinschaft für den gemäß Punkt 3.1 vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus den Energieerzeugungsanlagen einen Pauschalbetrag pro kWh zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der Energiegemeinschaft für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten zu entrichten („Energiebezugspreis“). Der jeweils gültige Energiebezugstarif wird auf der Webseite www.energiegemeinschaft.info/eeg-zeltweg-2 publiziert.
Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser ab dem im Beschluss festgelegten Stichtag der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der gewählte Stichtag kann frühestens auf den Tag nach der gültigen Beschlussfassung fallen.
5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird durch Beschlussfassung des Vorstands des Vereins festgelegt. Die Preisfestlegung hat sich dabei an der generellen Entwicklung des Energiemarktpreises zu orientieren und wird grundsätzlich einmal pro Quartal vorgenommen. Es obliegt dem Vorstand des Vereins zu entscheiden, ob eine häufigere Anpassung des Energiebezugspreis zweckmäßig ist. Dabei sind die Interessen der Produzenten (Verkäufer) als auch der Abnehmer (Käufer) gleichermaßen zu berücksichtigen.
7. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung

hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der Energiegemeinschaft zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein je Bezugszählpunkt eine Kautions eingehoben wird, welche beim Austritt des Zählpunkts aus der Energiegemeinschaft wieder erstattet oder mit der Schlussrechnung verrechnet wird. Die Höhe der Kautions hängt von der voraussichtlichen Menge des Strombezugs durch das Mitglied ab und wird vom Vorstand festgelegt. Am Ende jedes Quartals wird der im abgelaufenen Quartal effektiv über die Energiegemeinschaft bezogene Strom abgerechnet. Die Erstellung der jeweiligen Quartalsabrechnung seitens der Energiegemeinschaft erfolgt innerhalb eines Monats nach Quartalsende. Dies unter der Voraussetzung, dass die finalen Abrechnungsdaten seitens des Netzbetreibers spätestens 14 Tage vor dem Monatsende zur Verfügung stehen. Sollte es zum Verzug bei der Lieferung der Abrechnungsdaten kommen, wird die Abrechnung bis spätestens 14 Tage nach Vorliegen der finalen Abrechnungsdaten erstellt.

4 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlagen

1. Die Energiegemeinschaft fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte der Energieerzeugungsanlagen.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlagen liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der Energiegemeinschaft.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlagen allein bei der Energiegemeinschaft und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlagen schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlagen obliegt alleine der Energiegemeinschaft.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlagen unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die Energiegemeinschaft keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die Energiegemeinschaft aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der

Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der Energiegemeinschaft sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die Energiegemeinschaft die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

7. Die Energiegemeinschaft verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Energiegemeinschaft ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der Energiegemeinschaft das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der Energiegemeinschaft sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

8. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlagen weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiserlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw

Ertragsanteilsrechte gegenüber der Energiegemeinschaft zu.

9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die Energiegemeinschaft gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der Energiegemeinschaft gemäß §§ 16d Abs 4 EEWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

5 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus den Energieerzeugungsanlagen mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Quartalsende zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EEWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Die Kündigung ist dem Vorstand der Energiegemeinschaft schriftlich anzuzeigen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der Energiegemeinschaft ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der Energiegemeinschaft offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der Energiegemeinschaft – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die Energiegemeinschaft mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte – aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer Energiegemeinschaft wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER

- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer Energiegemeinschaft zwischen dem Netzbetreiber und der Energiegemeinschaft nicht mehr vorliegen.

6 Haftung

1. Die Haftung der Energiegemeinschaft für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die Energiegemeinschaft umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der Energiegemeinschaft gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die Energiegemeinschaft diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die Energiegemeinschaft haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

7 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die Energiegemeinschaft entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der Energiegemeinschaft sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches

Privatrecht verweisen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiegemeinschaft und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge die Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung der EEG Zeltweg 2 zum Beschluss erheben.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage:

VEREINBARUNG
über
BESTAND und NUTZUNG
einer
ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE

abgeschlossen zwischen

EEG Zeltweg 2, Hauptstraße 2b, 8742 Obdach
ZVR-Zahl: 1513332680

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 oder
"Energiegemeinschaft"
einerseits

sowie

Stadtgemeinde Spielberg, Marktpassage 1/B1, 8724 Spielberg (FN:)

als „Eigentümer“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

1 Präambel

Die Stadtgemeinde Spielberg ist Eigentümer der Energieerzeugungsanlagen, deren Zählpunktnummern in Anhang 1 aufgeführt sind, sowie Mitglied der Energiegemeinschaft.

2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages sind die im Eigentum des Eigentümers stehenden Energieerzeugungsanlage gemäß Anhang 1.

Das Zivilrechtliche Eigentum an den Energieerzeugungsanlagen verbleibt ausschließlich beim Eigentümer. Der Eigentümer gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage in Bestand, übergibt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die Energiegemeinschaft und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Die Energiegemeinschaft beauftragt den Eigentümer mit der Wartung, Betriebsführung und Instandhaltung der Anlagen. Somit hat die Energiegemeinschaft lediglich das Recht über den über die Anlagen ins Netz eingespeisten Strom zu verfügen.

Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energie) den

Erzeugungszählpunkten und somit dem Eigentümer zugeordnet wird.

Das Bestandsverhältnis wird unbefristet mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende eines Quartals abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandsverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

3 Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer

Dem Eigentümer steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der Eigentümer ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die Energiegemeinschaft trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die Energiegemeinschaft

Der Energiegemeinschaft steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die Energiegemeinschaft

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine Energiegemeinschaft nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der Energiegemeinschaft den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die Energiegemeinschaft sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;
-

3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der

Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50% der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4 Bestandzins

Der quartalsweise von der Energiegemeinschaft zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der Energiegemeinschaft pro Quartal aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird. Der jeweils gültige Einspeisetarif wird auf der Webseite www.energiegemeinschaft.info/eeg-zeltweg-2 publiziert. Der Bestandzins kann von der Energiegemeinschaft per Vorstandsbeschluss angepasst werden und erlangt Gültigkeit, ohne, dass es einer Vertragsanpassung bedarf.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Die über die Energiegemeinschaft verbrauchte Energie der Anlage des Eigentümers wird quartalsweise abgerechnet. Die Abrechnung wird von der Energiegemeinschaft bis zum Ende des auf das Quartalsende folgenden Monats erstellt. Sollte es seitens des Netzbetreibers zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Verbrauchsdaten kommen, ist die Abrechnung seitens der Energiegemeinschaft spätestens 14 Tage nach Vorliegen der finalen Verbrauchsdaten zu erstellen. Die Zahlungsfrist für die gemäß Abrechnung offene Gutschrift beträgt 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Der Betrag wird auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto gutgeschrieben.

Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am jeweiligen Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass der Eigentümer die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlagen gemäß Punkt 2 an die Energiegemeinschaft überträgt, jedoch weiterhin der zivilrechtliche Eigentümer der Anlagen bleibt und für deren Unterhalt und Betrieb verantwortlich ist.

6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der Energiegemeinschaft an der Erzeugungsanlage verbleibt der Anlageneigentümer Inhaber der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der Eigentümer stellt der Energiegemeinschaft jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die

Erfüllung der Aufgaben der Energiegemeinschaft erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der Energiegemeinschaft mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und durchführen zu lassen.

8 Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die Energiegemeinschaft trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die Energiegemeinschaft im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9 Datenschutz

Die Energiegemeinschaft verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Energiegemeinschaft ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der Energiegemeinschaft das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der Energiegemeinschaft sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der Energiegemeinschaft sachlich zuständige Gericht.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiegemeinschaft und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sihin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Eigentümer einen und die Energiegemeinschaft den anderen Vertrag erhält.

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge die Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage der EEG Zeltweg 2 zum Beschluss erheben.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. EEG Zeltweg

Mitgliedervereinbarung:

Mitgliedervereinbarung

abgeschlossen zwischen

EEG Zeltweg, Hauptstraße 2b, 8742 Obdach
ZVR-Zahl: 1731755372

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff
EIWOG 2010
einerseits

sowie

Stadtgemeinde Spielberg, Marktpassage 1/B1, 8724 Spielberg (FN:)

1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Organisation Stadtgemeinde Spielberg tritt durch Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung als ordentliches Mitglied dem Verein bei. Die Mitgliedschaft ist unbefristet.

2 Beendigung der Mitgliedschaft

Bevor die Mitgliedschaft endet, müssen gegebenenfalls bestehende Vereinbarungen mit dem Verein in Bezug auf Energiebezug oder Energiebereitstellung gekündigt worden sein. Weitere Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft sind in den Vereinsstatuten festgelegt.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten festgelegt, die dem Mitglied ausgehändigt und von diesem zur Kenntnis genommen wurden.

Ort

Datum

Für die Stadtgemeinde Spielberg

Manfred Lenger

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge die Mitgliedervereinbarung der EEG Zeltweg zum Beschluss erheben.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung:

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

EEG Zeltweg, Hauptstraße 2b, 8742 Obdach

ZVR-Zahl: 1731755372

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG

2010

einerseits

sowie

Stadtgemeinde Spielberg, Marktpassage 1/B1, 8724 Spielberg (FN:)

als „Mitglied“, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

1 Grundlagen der Leistungserbringung

Die Energiegemeinschaft verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit denen sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied der Energiegemeinschaft. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über Verbrauchsanlagen, deren Details im Anhang angegeben sind.

2 Tätigkeitsumfang der Energiegemeinschaft

Die Energiegemeinschaft umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Speicherung von Energie;
4. Verkauf von Energie

3 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der Energiegemeinschaft erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.
2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit den Energieerzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 4.6). Die seitens des Netzbetreibers an die Energiegemeinschaft und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der Energiegemeinschaft an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die Energiegemeinschaft ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der Energiegemeinschaft für den gemäß Punkt 3.1 vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus den Energieerzeugungsanlagen einen Pauschalbetrag pro kWh zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der Energiegemeinschaft für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten zu entrichten („Energiebezugspreis“). Der jeweils gültige Energiebezugstarif wird auf der Webseite www.energiegemeinschaft.info/eeg-zeltweg publiziert.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser ab dem im Beschluss festgelegten Stichtag der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der gewählte Stichtag kann frühestens auf den Tag nach der gültigen Beschlussfassung fallen.

5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
 6. Der Energiebezugspreis wird durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins festgelegt. Die Preisfestlegung hat sich dabei an der generellen Entwicklung des Energiemarktpreises zu orientieren. Es obliegt dem Vorstand des Vereins zu entscheiden, ob eine Anpassung des Energiebezugspreis zweckmäßig ist. Dabei sind die Interessen der Produzenten (Verkäufer) als auch der Abnehmer (Käufer) gleichermaßen zu berücksichtigen.
 7. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:
Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der Energiegemeinschaft zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein je Bezugszählpunkt eine Kautions eingehoben wird, welche beim Austritt des Zählpunkts aus der Energiegemeinschaft wieder erstattet oder mit der Schlussrechnung verrechnet wird. Die Höhe der Kautions hängt von der voraussichtlichen Menge des Strombezugs durch das Mitglied ab und wird vom Vorstand festgelegt. Am Ende jeder Abrechnungsperiode wird der in der abgelaufenen Abrechnungsperiode effektiv über die Energiegemeinschaft bezogene Strom abgerechnet. Die Erstellung der jeweiligen Abrechnung seitens der Energiegemeinschaft erfolgt innerhalb eines Monats nach Ende der Abrechnungsperiode. Dies unter der Voraussetzung, dass die finalen Abrechnungsdaten seitens des Netzbetreibers spätestens 14 Tage vor dem Monatsende zur Verfügung stehen. Sollte es zum Verzug bei der Lieferung der Abrechnungsdaten kommen, wird die Abrechnung bis spätestens 14 Tage nach Vorliegen der finalen Abrechnungsdaten erstellt.
 8. Als Abrechnungsperiode wird quartalsweise definiert.
- 4 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlagen**
1. Die Energiegemeinschaft fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte der

Energieerzeugungsanlagen.

2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlagen liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der Energiegemeinschaft.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlagen allein bei der Energiegemeinschaft und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlagen schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlagen obliegt alleine der Energiegemeinschaft.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlagen unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die Energiegemeinschaft keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die Energiegemeinschaft aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der Energiegemeinschaft sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die Energiegemeinschaft die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

7. Die Energiegemeinschaft verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Energiegemeinschaft ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der Energiegemeinschaft das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der Energiegemeinschaft sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

8. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlagen weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der Energiegemeinschaft zu.
9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die Energiegemeinschaft gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den

teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der Energiegemeinschaft gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

5 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus den Energieerzeugungsanlagen mit einer Kündigungsfrist von 2 Monat(en) zum Quartalsende zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Die Kündigung ist dem Vorstand der Energiegemeinschaft schriftlich anzuzeigen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der Energiegemeinschaft ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der Energiegemeinschaft offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsletztens ordentlich zu kündigen. Zudem steht der Energiegemeinschaft – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die Energiegemeinschaft mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte – aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer Energiegemeinschaft wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem

Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER

- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer Energiegemeinschaft zwischen dem Netzbetreiber und der Energiegemeinschaft nicht mehr vorliegen.

6 Haftung

1. Die Haftung der Energiegemeinschaft für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die Energiegemeinschaft umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der Energiegemeinschaft gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die Energiegemeinschaft diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die Energiegemeinschaft haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.
5. Für den Anteil des Strombedarfs, der durch die Energiegemeinschaft nicht gedeckt wird, trägt ausschließlich der teilnehmende Netzbenutzer die Verantwortung. Die Energiegemeinschaft übernimmt keinerlei Haftung dafür, ob und inwieweit der Strombezug über die Energiegemeinschaft mit bestehenden oder zukünftigen Stromlieferverträgen des teilnehmenden Netzbenutzers vereinbar ist. Kommt es aufgrund des Strombezugs über die Energiegemeinschaft zu einer Verletzung von

Vertragsbedingungen gegenüber dem jeweiligen Stromlieferanten, liegt die Verantwortung hierfür vollständig beim teilnehmenden Netzbenutzer. Eine Haftung der Energiegemeinschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die Energiegemeinschaft entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der Energiegemeinschaft sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.
5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiegemeinschaft und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag

ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ort Datum

Für die Stadtgemeinde Spielberg

Manfred Lenger

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge die Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung der EEG Zeltweg zum Beschluss erheben.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. EEG Murtal-Ost

Mitgliedervereinbarung:

Mitgliedervereinbarung

abgeschlossen zwischen

EEG Murtal-Ost, Leechgasse 76/6, 8010 Graz

ZVR-Zahl: 1320000762

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff
EIWOG 2010
einerseits

sowie

Stadtgemeinde Spielberg, Marktpassage 1/B1, 8724 Spielberg (FN:)

1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Organisation Stadtgemeinde Spielberg tritt durch Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung als ordentliches Mitglied dem Verein bei. Die Mitgliedschaft ist unbefristet.

2 Beendigung der Mitgliedschaft

Bevor die Mitgliedschaft endet, müssen gegebenenfalls bestehende Vereinbarungen mit dem Verein in Bezug auf Energiebezug oder Energiebereitstellung gekündigt worden sein. Weitere Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft sind in den Vereinsstatuten festgelegt.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten festgelegt, die dem Mitglied ausgehändigt und von diesem zur Kenntnis genommen wurden.

_____ ,
Ort

Datum

Für die Stadtgemeinde Spielberg

Manfred Lenger

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge die Mitgliedervereinbarung der EEG Murtal-Ost zum Beschluss erheben.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung:

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

EEG Murtal-Ost, Leechgasse 76/6, 8010 Graz

ZVR-Zahl: 1320000762

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG
2010
einerseits

sowie

Stadtgemeinde Spielberg, Marktpassage 1/B1, 8724 Spielberg (FN:)

als „Mitglied“, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

1 Grundlagen der Leistungserbringung

Die Energiegemeinschaft verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit denen sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied der Energiegemeinschaft. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über Verbrauchsanlagen, deren Details im Anhang angegeben sind.

2 Tätigkeitsumfang der Energiegemeinschaft

Die Energiegemeinschaft umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Speicherung von Energie;
4. Verkauf von Energie

3 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der Energiegemeinschaft erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.
2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit den Energieerzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 4.6). Die seitens des Netzbetreibers an die Energiegemeinschaft und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der Energiegemeinschaft an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die Energiegemeinschaft ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der Energiegemeinschaft für den gemäß Punkt 3.1 vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus den Energieerzeugungsanlagen einen Pauschalbetrag pro kWh zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der Energiegemeinschaft für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten zu entrichten („Energiebezugspreis“). Der jeweils gültige Energiebezugstarif wird auf der Webseite www.energiegemeinschaft.info/eeg-murtal-ost publiziert.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser ab dem im Beschluss festgelegten Stichtag der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der gewählte Stichtag kann frühestens auf den Tag nach der gültigen Beschlussfassung fallen.

5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird durch Beschlussfassung des Vorstandes des Vereins festgelegt. Die Preisfestlegung hat sich dabei an der generellen Entwicklung des Energiemarktpreises zu orientieren. Es obliegt dem Vorstand des Vereins zu entscheiden, ob eine Anpassung des Energiebezugspreis zweckmäßig ist. Dabei sind die Interessen der Produzenten (Verkäufer) als auch der Abnehmer (Käufer) gleichermaßen zu berücksichtigen.
7. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:
Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der Energiegemeinschaft zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein je Bezugszählpunkt eine Kautions eingehoben wird, welche beim Austritt des Zählpunkts aus der Energiegemeinschaft wieder erstattet oder mit der Schlussrechnung verrechnet wird. Die Höhe der Kautions hängt von der voraussichtlichen Menge des Strombezugs durch das Mitglied ab und wird vom Vorstand festgelegt. Am Ende jeder Abrechnungsperiode wird der in der abgelaufenen Abrechnungsperiode effektiv über die Energiegemeinschaft bezogene Strom abgerechnet. Die Erstellung der jeweiligen Abrechnung seitens der Energiegemeinschaft erfolgt innerhalb eines Monats nach Ende der Abrechnungsperiode. Dies unter der Voraussetzung, dass die finalen Abrechnungsdaten seitens des Netzbetreibers spätestens 14 Tage vor dem Monatsende zur Verfügung stehen. Sollte es zum Verzug bei der Lieferung der Abrechnungsdaten kommen, wird die Abrechnung bis spätestens 14 Tage nach Vorliegen der finalen Abrechnungsdaten erstellt.
8. Als Abrechnungsperiode wird quartalsweise definiert.

4 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlagen

1. Die Energiegemeinschaft fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte der

Energieerzeugungsanlagen.

2. Betrieb, Erhaltung und **Wartung** der Energieerzeugungsanlagen liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der Energiegemeinschaft.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlagen allein bei der Energiegemeinschaft und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlagen schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlagen obliegt alleine der Energiegemeinschaft.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlagen unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die Energiegemeinschaft keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die Energiegemeinschaft aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der Energiegemeinschaft sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die Energiegemeinschaft die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

7. Die Energiegemeinschaft verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Energiegemeinschaft ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der Energiegemeinschaft das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der Energiegemeinschaft sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

8. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlagen weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der Energiegemeinschaft zu.
9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die Energiegemeinschaft gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den

teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der Energiegemeinschaft gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

5 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus den Energieerzeugungsanlagen mit einer Kündigungsfrist von 2 Monat(en) zum Quartalsende zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Die Kündigung ist dem Vorstand der Energiegemeinschaft schriftlich anzuzeigen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der Energiegemeinschaft ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der Energiegemeinschaft offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der Energiegemeinschaft – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die Energiegemeinschaft mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte – aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer Energiegemeinschaft wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem

Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER

- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer Energiegemeinschaft zwischen dem Netzbetreiber und der Energiegemeinschaft nicht mehr vorliegen.

6 Haftung

1. Die Haftung der Energiegemeinschaft für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die Energiegemeinschaft umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der Energiegemeinschaft gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die Energiegemeinschaft diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die Energiegemeinschaft haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.
5. Für den Anteil des Strombedarfs, der durch die Energiegemeinschaft nicht gedeckt wird, trägt ausschließlich der teilnehmende Netzbenutzer die Verantwortung. Die Energiegemeinschaft übernimmt keinerlei Haftung dafür, ob und inwieweit der Strombezug über die Energiegemeinschaft mit bestehenden oder zukünftigen Stromlieferverträgen des teilnehmenden Netzbenutzers vereinbar ist. Kommt es aufgrund des Strombezugs über die Energiegemeinschaft zu einer Verletzung von

Vertragsbedingungen gegenüber dem jeweiligen Stromlieferanten, liegt die Verantwortung hierfür vollständig beim teilnehmenden Netzbenutzer. Eine Haftung der Energiegemeinschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die Energiegemeinschaft entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der Energiegemeinschaft sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Energiegemeinschaft und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag

ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ort

Datum

Für die Stadtgemeinde Spielberg

Manfred Lenger

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge die Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung der EEG Murtal-Ost zum Beschluss erheben.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 9.)

Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Knittelfeld über die Zurverfügungstellung eines Musiklehrers für die Abhaltung eines Blasmusikunterrichts in der Volksschule Maßweg

Antragsteller: GRⁱⁿ Eva Binderbauer

Zur Förderung des musikinteressierten Nachwuchses soll im Schuljahr 2025/26 das Angebot eines professionellen Musikunterrichts für Blasinstrumente weitergeführt werden. Dazu ist eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Knittelfeld hinsichtlich der Kostenübernahme für die Zurverfügungstellung eines Musikschullehrers zu schließen. Die dafür anfallenden Jahreskosten werden seitens der Stadtgemeinde Knittelfeld mit einem Betrag von EUR 2.383,80 (valorisierbar) zzgl. etwaiger Fahrtkosten nach amtlichem Kilometergeldsatz beziffert.

Bgm. Manfred Lenger stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge die nachstehende Vereinbarung für die Dauer des Schuljahres 2025/26 zum Beschluss erheben:

VEREINBARUNG

In der Stadtgemeinde Spielberg ist ein Bedarf an Musikunterricht für Jugendliche entstanden. Auf Wunsch der Stadtgemeinde Spielberg soll daher mit der Stadtgemeinde Knittelfeld eine Vereinbarung über die zur Verfügungstellung eines Musiklehrers (aus dem Dienst der Stadtgemeinde Knittelfeld) für 1 Jahreswochenstunde getroffen werden.

In Absprache mit dem Leiter der Musikschule der Stadt Knittelfeld, Herrn Mag. Klaus Mühlthaler, wurde aufgrund der fachlichen Qualifikation Herr Thomas Hammer BA, mit dieser Lehrtätigkeit beauftragt.

Der Musiklehrer wird demnach beginnend ab diesem Schuljahr 1 Jahreswochenstunde zusätzlich zur festgesetzten Stundenanzahl leisten. Diese zusätzlichen Jahreswochenstunde, die nicht durch das Land Steiermark subventioniert wird, ist von der Stadtgemeinde Spielberg direkt an die Stadtgemeinde Knittelfeld zu bezahlen.

Die Vorschreibung erfolgt 2x jährlich im Nachhinein, beträgt derzeit € 198,65, valorisierbar für eine Jahreswochenstunde pro Monat, 12 x jährlich (aufgrund der Bestimmungen des Stmk. Musikschulgesetzes) und ist vorerst auf das Musikschuljahr 2025/2026 befristet. Bei dieser Berechnung sind keine Fahrtkosten berücksichtigt. Diese werden aufgrund der tatsächlichen Kilometerleistung nach den Sätzen des amtlichen Kilometergeldes verrechnet. Diese Vereinbarung endet am 31.8.2026. Im Falle einer beiderseitigen Einigung kann ab diesem Zeitpunkt eine neuerliche Vereinbarung diesbezüglich getroffen werden.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass diese Tätigkeit, nach entsprechender Rücksprache zwischen der Stadtgemeinde Spielberg und dem Leiter der Musikschule der Stadt Knittelfeld von einem entsprechend fachlich qualifizierten Musiklehrer durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass es sich dabei nicht nur ausschließlich um Herrn Thomas Hammer BA, handeln kann. Eine diesbezügliche Änderung (schriftlich) müsste jedoch rechtzeitig zwischen den oben genannten Personen abgesprochen werden.

Die auf dieses Schuljahr befristete Vereinbarung kann während des Schuljahres nicht einseitig aufgelöst werden. Sollte die Stadtgemeinde Spielberg während des laufenden Schuljahres auf die Dienstleistung eines Musiklehrers der Musikschule der Stadt Knittelfeld verzichten, so sind dennoch die Zahlungen bis zur Beendigung des Schuljahres (bis zum 31.8.2026) an die Stadtgemeinde Knittelfeld zu entrichten. Unter außerordentlichen Rahmenbedingungen kann die Vereinbarung von beiden Seiten mit Anführung einer Begründung auch während des Schuljahres gelöst werden.

Mit den oben angeführten Vereinbarungen erklären sich die Vertragspartner, das sind die Stadtgemeinde Spielberg sowie die Stadtgemeinde Knittelfeld voll inhaltlich einverstanden.

Der Bürgermeister
der Stadtgemeinde Spielberg:

Manfred Lenger

Der Bürgermeister
der Stadtgemeinde Knittelfeld:

DI (FH) Harald Bergmann

Wortmeldung erfolgt durch Bgm. Lenger.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt 10.)

Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Knittelfeld über die Leistung eines Solidarbeitrages für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Spielberg durch den Heilpädagogischen Kindergarten Knittelfeld

Antragsteller: GR Markus Eisenkohl

Die Stadtgemeinde Knittelfeld trägt als Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens die jährlichen Kosten und soll mit der vorliegenden Vereinbarung ab dem Kindergartenjahr 2025/26 für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Spielberg ein Solidarbeitrag in Höhe von EUR 500,00 pro Kind von der Stadtgemeinde Spielberg geleistet werden. Seitens der Erhalterin werden die errechneten jährlichen Kosten für die Stadtgemeinde Knittelfeld pro Kind mit durchschnittlich EUR 1.150,00 angegeben. Nach dem derzeitigen Stand werden 6 Kinder aus Spielberg vom Heilpädagogischen Kindergarten im Kindergartenjahr 2025/26 unterstützt.

GR Markus Eisenkohl stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge daher die nachstehende Vereinbarung zur Leistung eines Solidarbeitrages an die Stadtgemeinde Knittelfeld für die Kinderbetreuung durch den Heilpädagogischen Kindergarten Knittelfeld zum Beschluss erheben:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Knittelfeld**, 8720 Knittelfeld, Hauptplatz 15 und der **Stadtgemeinde Spielberg**, 8724 Spielberg, Marktpassage 1/B1 über die Leistung eines Solidarbeitrages hinsichtlich der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Spielberg durch den Heilpädagogischen Kindergarten Knittelfeld, und zwar lautend wie folgt:

1. Die Stadtgemeinde Knittelfeld ist Erhalterin des Heilpädagogischen Kindergartens (in Folge kurz: „HPK“), situiert in der Parkstraße 33 in 8720 Knittelfeld und bietet dabei auch die Betreuung von Kindern, hinsichtlich derer die Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Kosten für eine Leistung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl. Nr. 26/2004 i.d.g.F., bescheidmäßig zugesprochen hat, an. Diese Kinder werden sowohl in der „Kooperativen Gruppe“ als auch in der „Integrativen Zusatzbetreuung“ (in Folge kurz auch: „IZB“) betreut.
2. Bezüglich jener unter Ziffer 1. angeführten und über den HPK betreuten Kinder, deren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Spielberg liegt, kommen die Vertragspartnerinnen hiermit im besten beiderseitigen und partnerschaftlichen Einvernehmen dahingehend überein, dass die Stadtgemeinde Spielberg für jedes Kind an die Stadtgemeinde Knittelfeld beginnend mit dem Kindergartenjahr 2025/2026 pro Kindergartenjahr einen Solidarbeitrag für die Betreuung in der Höhe von € 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) leistet. Dieser Solidarbeitrag dient dazu, eine Betreuung der Kinder über den avisierten Betreuungszeitraum aufrechtzuerhalten bzw. die diesbezüglichen Leistungen des HPK und der Stadtgemeinde Knittelfeld zum Wohle der Kinder und deren Familien entsprechend anzuerkennen und zu unterstützen.
3. Wird während eines Kindergartenjahres kein Kind mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Spielberg (auch nicht zeitweise) über den HPK betreut, so fällt für dieses Kindergartenjahr kein Solidarbeitrag an.
4. Kommt es während eines Kindergartenjahres zu einer Änderung in der Zahl der betreuten Kinder, und zwar bedingt durch eine unterjährige An- oder Anmeldung, so wird der Solidarbeitrag aliquotiert, wobei zum Zwecke der Vereinfachung der Abrechnung jeder begonnene Monat eines Kindergartenjahres als (voller) Solidarbeitragsmonat zählt, die Aliquotierung jedoch aufgrund der betreuungsfreien Sommermonate Juli und August nach einer Zehntel-Berechnung erfolgt, sprich das Betreuungsjahr in zehn Betreuungsmonate aufgeteilt und insoweit im Anmelde- oder Abmeldefall eine Aliquotierung vorgenommen wird.
5. Für den Solidarbeitrag wird Wertbeständigkeit vereinbart, wobei zu deren Berechnung der von der Bundesanstalt Statistik Österreich (vormals Österreichisches Statistisches Zentralamt – Statistik Austria) – monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index dient. Als Bezugsgröße bzw. Ausgangswert wird für das erste Kindergartenjahr (2025/2026) die für den Monat September 2025 rechtswirksam und verbindlich verlaubliche VPI 2020-Indexzahl herangezogen. Für die weiteren Kindergartenjahre ist der jeweils für den diesbezüglichen September (Beginn des Kindergartenjahres) rechtswirksam verlaubliche Indexwert heranzuziehen: Sohin für das Kindergartenjahr 2026/2027 der VPI 2020-Wert für den September 2026, für das Kindergartenjahr 2027/2028 der VPI 2020-Wert für den September 2027 und so weiter.

6. Die Abrechnung mit der Hauptwohnsitzgemeinde erfolgt jeweils bis zum 30. Juni für das endende Kindergartenjahr. Der Solidarbeitrag wird sodann nach Prüfung durch die Hauptwohnsitzgemeinde vereinbarungsgemäß bis längstens 31. August des jeweiligen Jahres auf ein von der Stadtgemeinde Knittelfeld bekannt zu gebendes Konto überwiesen.
7. Diese Vereinbarung beginnt mit dem 1. September 2025, gilt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
8. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartnerin ohne die Angabe von Gründen spätestens bis 30. April des jeweils aktuellen bzw. laufenden Kindergartenjahres zum Ablauf des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat dabei mittels eingeschriebenen Briefes, welcher an die jeweilige Vertragspartnerin unter der in diesem Vertrag bezeichneten Adresse oder einer von der Vertragspartnerin bekannt zu gebenden neuen Adresse zu richten ist, zu erfolgen.
9. Darüber hinaus steht den Vertragspartnerinnen immer auch das allgemeine Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund zu, sofern entsprechende – direkt durch Gesetz und/oder durch höchstgerichtliche Rechtsprechung gedeckte – Gründe vorliegen.
10. Neben der gegenständlichen Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden; Änderungen, Ergänzungen ebenso wie eine einvernehmliche Auflösung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen und den Regelungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. entsprechenden Vereinbarung.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so werden dadurch die Gültigkeit und die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Rechtsunwirksame oder ungültige Bestimmungen sind durch, dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen bzw. ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommende, gültige bzw. rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.
12. Auf dieses Übereinkommen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist 8750 Judenburg.
13. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Knittelfeld und ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Spielberg verbleibt.

Beschlossen in der Sitzung
des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Knittelfeld

Beschlossen in der Sitzung
des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Spielberg

am
GZ:

am 23.09.2025
GZ:

Für die Stadtgemeinde Knittelfeld:
Für den Gemeinderat:

Für die Stadtgemeinde Spielberg
Für den Gemeinderat:

DI (FH) Harald Bergmann,
Bürgermeister

Manfred Lenger,
Bürgermeister

**Wortmeldung erfolgt durch Bgm. Lenger.
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Tagesordnungspunkt 11.)

Beschlussfassung Änderung der Einfriedungsverordnung der Stadtgemeinde Spielberg vom 28.09.2023

Antragsteller: GR Christoph Gruber

1. Anlass und Ziel der Novelle

Die in § 3 Abs. 3 und 4 der derzeit geltenden Einfriedungsverordnung vorgesehene Bezugnahme auf das „bewilligte Gelände“ als Maßstab für die zulässige Höhe von Einfriedungen hat sich in der praktischen Vollziehung zunehmend als problematisch erwiesen.

In zahlreichen Fällen – insbesondere bei älteren Grundstücken – ist das „bewilligte Gelände“ weder dokumentiert noch eindeutig rekonstruierbar. Dies führt zu Unsicherheiten in der Beurteilung von Einfriedungen und erschwert die einheitliche Vollziehung der Verordnung.

Zudem kann es bei bestehenden Geländesprüngen zwischen Nachbargrundstücken erforderlich sein, Stützmauern und darauf aufgesetzte Absturzsicherungen zu errichten, wie sie aus sicherheitstechnischen Gründen gemäß geltenden Normen vorgesehen sind. In derartigen Fällen kann die Einhaltung der derzeit geltenden maximalen Einfriedungshöhen baulich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden.

2. Ziel der Änderung

Ziel der Novelle ist es, eine klare und praxistaugliche Regelung zu schaffen, die sowohl den Anforderungen der Vollzugspraxis als auch den geltenden baurechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben entspricht.

Da das Steiermärkische Baugesetz bereits den Begriff des „natürlichen Geländes“ definiert und als Bezugspunkt heranzieht, ist eine ergänzende gemeinderechtliche Regelung mit abweichendem Gelände-Begriff nicht erforderlich.

Die ersatzlose Streichung des § 3 Abs. 3 und 4 erscheint daher sachlich gerechtfertigt und dient einer rechtssicheren und handhabbaren Umsetzung der Einfriedungsregelungen.

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Änderung der Einfriedungsverordnung der Stadtgemeinde Spielberg vom 28.09.2023 iSd der Empfehlung des Bauausschusses vom 15.09.2025 zum Beschluss erheben:

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spielberg vom 23.09.2025,
mit der die Einfriedungsverordnung der Stadtgemeinde Spielberg vom
28.09.2023 geändert wird**

Die Einfriedungsverordnung der Stadtgemeinde Spielberg vom 28.09.2023 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 3 der Einfriedungsverordnung entfällt.
2. § 3 Abs. 4 der Einfriedungsverordnung entfällt.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Wortmeldung erfolgt durch Bgm. Lenger.
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Tagesordnungspunkt 12.)

Beschlussfassung 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arbesser-Rastburg“

Antragsteller: GRin Petra Schimpl

ENDBESCHLUSS

zur

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

„Arbesser-Rastburg“

(Gemeinderatssitzung am 23.09.2025)

Inhalt:

1. ERLÄUTERUNG

2. BESCHLUSS

TOP 1 Stellungnahmen

TOP 2 ENDBESCHLUSS

1. ERLÄUTERUNG UND ERGEBNIS DES PRÜFUNGSVERFAHRENS

Gemäß § 40 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 165/2024, wurde die Anhörung der 2. Änderung des Bebauungsplans vom Bürgermeister am 08.07.2025 verfügt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Arbesser-Rastburg“, lag in der Zeit vom **23.07.2025 bis 08.08.2025** zur allgemeinen Einsicht auf.

In dieser Anhörungsfrist wurden 2 Stellungnahmen eingebracht, die der Bauausschuss nun behandelt.

2. BESCHLUSS

TOP 1. Stellungnahmen

Stellungnahme 01:

Stellungnahme von der Baubezirksleitung Obersteiermark West, von Mag. Martin Birner, vom 06.08.2025:

„... 1. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Spielberg hat den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arbesser - Rastburg“ nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Befund Verfahrensgegenstand

Das Planungsgebiet besteht aus den Grundstücken Nr. 3/1, 3/3, 3/6, 3/5, 3/4, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 371/2, 371/3, 371/5, 371/6, alle KG 65132 Sachendorf. Das Planungsgebiet ist bereits zur Gänze bebaut, es erfolgen nur mehr Zu- und Umbauten, Neugestaltung der Freiflächen u.ä. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arbesser-Rastburg“ betrifft ausschließlich den Verordnungswortlaut. Planungsziel ist die Anpassung des Verordnungswortlautes an die geltenden Verordnungen der Stadtgemeinde, um Widersprüche im Bauverfahren zu verhindern.

3. Verkehrstechnische Stellungnahme

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist von der Landesstraße L 515 Gaalerstraße ca. 20 m entfernt und wird über das bestehende Gemeindestraßennetz verkehrsmäßig aufgeschlossen. Die Hauptanbindung an die

Landesstraße liegt innerhalb des Ortsgebietes von Sachendorf und befindet sich in etwa StrKm. 1,000 + 10 m rechtsseitig der L 515. Aufgrund der geplanten Änderungen werden keine Interessen der Landesstraßenverwaltung berührt. Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen den beabsichtigten Bebauungsplan.

4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „Arbesser-Rastburg“ keine Einwände.

5. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arbesser – Rastburg“ der Stadtgemeinde Spielberg bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

6. Baurechtliche u. landschaftsschutzfachliche Stellungnahme

Projekt: **2. Änderung des Bebauungsplanes „Arbesser-Rastburg“** Gemeinde: **Spielberg**

Stellungnahme des Referats Wasser, Umwelt und Baukultur der Baubezirksleitung Obersteiermark West: Gegen das Projekt **2. Änderung des Bebauungsplanes „Arbesser-Rastburg“** bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht **keine** Einwände. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge die Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West von Mag. Martin Birner vom 06.08.2025 **zur Kenntnis nehmen.**

Begründung:

Es ist keine Änderung erforderlich.

Auswirkung auf Dritte lt § 38 Abs. 7, StROG:

Der Antragsteller stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West von Mag. Martin Birner vom 06.08.2025 iSd der Empfehlung des Bauausschusses vom 15.09.2025 **zur Kenntnis nehmen.**

Wortmeldung erfolgt durch Bürgermeister Manfred Lenger.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stellungnahme 02:

Stellungnahme der Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, von Frau Heidemarie Proyer, vom 04.08.2025:

„...Bezugnehmend auf die Änderung BP _Arbesser-Rastburg wird aus schalltechnischer Sicht festgestellt, dass in früheren Bebauungsplänen (1998, 2001) schalltechnische Anforderungen zum Schutz vor Verkehrslärm (Schalldämmmaß, lärmarme Freiflächen) festgelegt wurden. Da die betreffenden Grundstücke bereits bebaut sind, ist davon auszugehen, dass erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Bauverfahren umgesetzt wurden. ...“

EMPFEHLUNG DES MIT DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG BEAUFTRAGTEN SACHVERSTÄNDIGEN:

Heigl Consulting ZT GmbH empfiehlt, der Gemeinderat möge die Stellungnahme der Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, von Frau Heidemarie Proyer, vom 04.08.2025, zur Kenntnis nehmen.

Begründung:

Es ist keine Änderung erforderlich.

Auswirkung auf Dritte lt § 38 Abs. 7, StROG:

Der Antragsteller stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme der Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, von Frau Heidemarie Proyer, vom 04.08.2025 iSd der Empfehlung des Bauausschusses vom 15.09.2025 zur Kenntnis nehmen.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 2. ENDBESCHLUSS

Der Antragsteller stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die nachfolgende Verordnung betr. die 2. Änderung des Bebauungsplanes, verfasst von Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, GZ: HC29_3.09, 03.09.2025 iSd der Empfehlung des Bauausschusses vom 15.09.2025 beschließen:

1. WORTLAUT ZUM BEBAUUNGSPLAN

1.1 VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE SPIELBERG VOM MIT DER DIE 2. ÄNDERUNG DES BAUUNGSPLANES ERSTELLT WIRD – BBPL „ARBESSER - RASTBURG“:

Aufgrund des § 40 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 165/2024, wird verordnet:

§1 ALLGEMEINES

- (1) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Arbesser-Rastburg“ betrifft ausschließlich den Verordnungswortlaut.
- (2) Die planliche Darstellung verfasst von DI Gerhard Köhler, GZ 034/97-D, Plan Nr.1a vom 05.08.1998, erstmals teilweise geändert mittels Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2001, beinhalten die teilweise geänderte planliche Darstellung, verfasst von DI Gerhard Köhler, vom 19.06.2001-E 1-6/6, sind nicht Verfahrensgegenstand.

§2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich umfasst GST-NR 3/1, 3/3, 3/6, 3/5, 3/4, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12,3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 371/2, 371/3, 371/5, 371/6, alle KG 65132 Sachendorf.

§3 KENNZAHLEN

- (1) BEBAUUNGSDICHTE (BBD)
 - a) Die Bebauungsdichte ist abweichend vom Flächenwidmungsplan mit 0,2-0,6 festgelegt.
- (2) BEBAUUNGSGRAD (BBG)
 - a) Der Bebauungsgrad ist mit 0,3 festgelegt.
- (3) GRAD DER BODENVERSIEGELUNG
 - a) Der maximal zulässige Grad der Bodenversiegelung ist mit 0,5 festgelegt.

§4 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- (1) OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG
 - a) Die Einleitung von Oberflächenwässern in das Kanalnetz des Abwasserverbandes ist nicht zulässig.
 - b) Oberflächenwässer sind an Ort und Stelle zu retentieren.

§5 VERKEHRSFLÄCHEN

- (1) FLIESSENDER VERKEHR
 - a) Die Lage der Flächen für den fließenden Verkehr ist im Ordnungsplan festgelegt.
 - b) Die Ausstattung der Verkehrsflächen hat lt. RVS zu erfolgen.

56 BEBAUUNG

(1) BEBAUBARE FLÄCHEN

- a) Die Lage der Baugrenzlinien ist im Verordnungsplan festgelegt.
- b) Garagen und Nebengebäude dürfen auch außerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden.

(2) BEBAUUNGSWEISE

- a) Im Planungsgebiet ist eine offene Bauungsweise für Hauptgebäude festgelegt.
- b) Garagen und/oder Nebengebäude dürfen auch eine gekuppelte Bauungsweise aufweisen.
- c) Der Hauptfirst muss parallel zur Längsseite errichtet werden.

(3) DACHFORMEN

- a) Die Dächer (Hauptgebäude) der Gebäude im Planungsgebiet sind als Satteldächer und/oder Schopfwalmdächer auszubilden.
- b) Garagen und Nebengebäude müssen mit einem Puttdach gedeckt werden.

(4) MAXIMALWERTE ZUR GESAMTHÖHE DER GEBÄUDE

- a) Die maximal zulässige Gesamthöhe von Gebäuden beträgt 9,0m.
- b) Es dürfen maximal 2 oberirdische Geschosse errichtet werden.

57 FREIFLÄCHEN

Die Lage der Freiflächen ist im Verordnungsplan festgelegt.

58 NUTZUNG

Im Planungsgebiet sind alle Nutzungen, die mit der Baulandkategorie „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 30 Abs. 1 Z. 2 STROG, LGBl. 49/2010 i.d.F. kompatibel sind, zulässig.

59 UMWELTSCHUTZ

(1) LÄRMSCHUTZ

- a) Das Schalldämmmaß der Außenbauteile von Gebäuden mit Wohnnutzung muss den Schutz vor Emissionen (Verkehr an der Landesstraße) gewährleisten.
- b) Wesentliche Teile der Freiflächen sind lärmfrei zu stellen.

(2) KLEINKLIMA

- a) Zum Schutz vor sommerlicher Erhitzung sind Freiflächen für den Aufenthalt im Freien mit Bäumen zu beschatten.

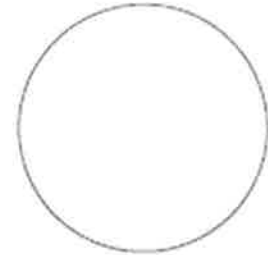
S10 RECHTSKRAFT

Nach Beschlussfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Lenger Manfred

Spielberg, am

GZ: HC29_3.09, 03.09.2025



**Wortmeldung erfolgt durch Bürgermeister Manfred Lenger.
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

Tagesordnungspunkt 13.)

Beschlussfassung Zustimmung zum Bauvorhaben GZ: 153-9/054/2025 – Projekt Spielberg GmbH & Co KG

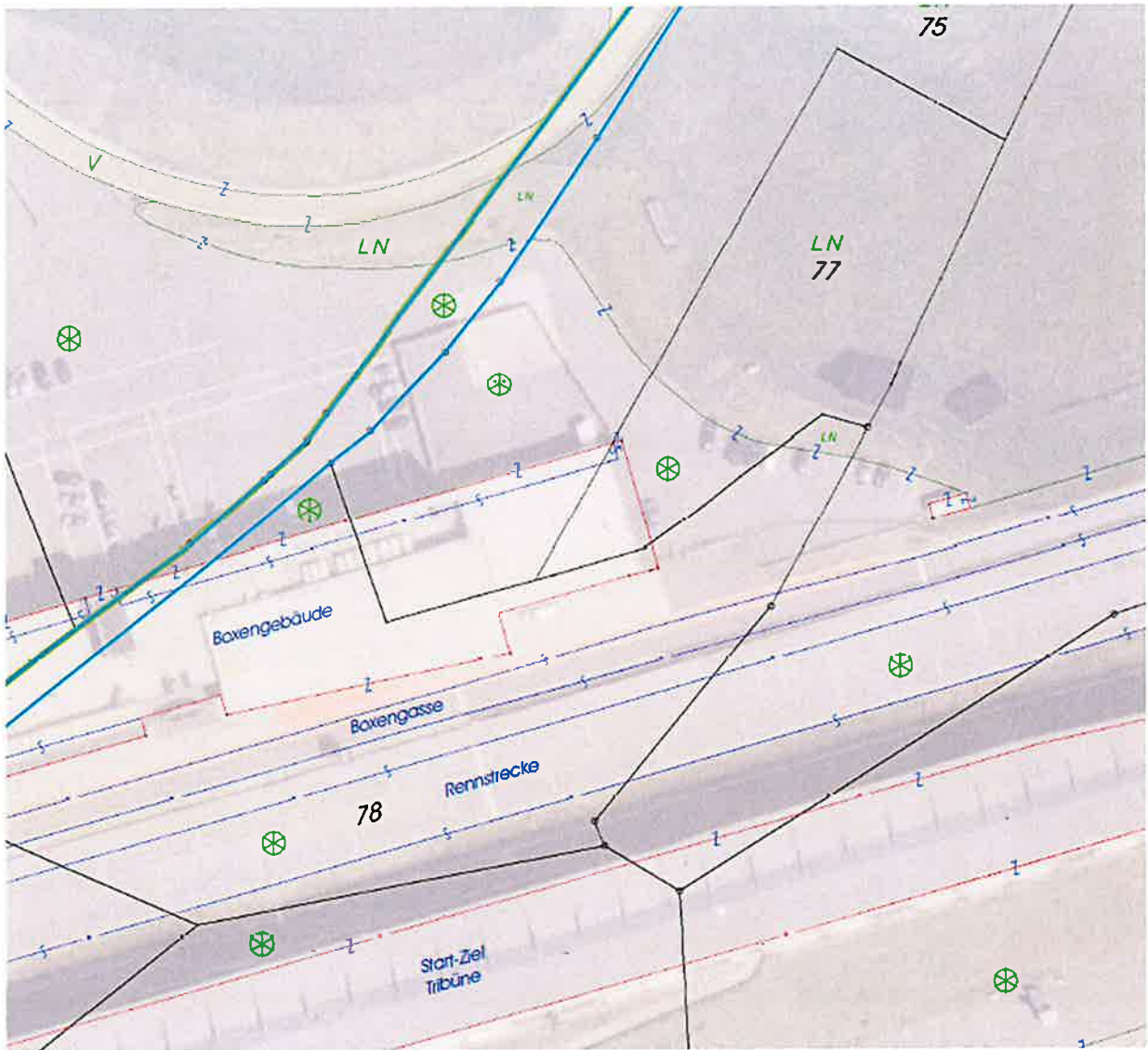
Antragsteller: 1. Vzbgm. Ing. Andreas Themel, MSc

Die Projekt Spielberg GmbH & Co KG beabsichtigt, auf den Grundstücken Nr. 342/1, 75, 77, 78 und 76 der KG Spielberg folgendes Bauvorhaben umzusetzen:

Zubau zum bestehenden Werkstätten- u. Boxengebäudes „Erweiterung – Ost“ in Form der Errichtung eines 2-geschossigen Gebäudeabschnittes mit der Nutzung in der EG-Ebene als „Boxenerweiterung 01 bis 04“ sowie „Medical Vor- u. Durchfahrt“ inkl. Stiegenhaus und Liftschacht sowie Nebenräumen mit daran nach Osten angeschlossenen „Medical Center“ und in der OG-Ebene vorgesehenen Bürotrakt mit Technik- u. Nebenräumen und nach Süden vorgelagerter Terrassenebene sowie „Medical Center OG-Trakt“ inkl. der damit verbundenen Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand. Errichtung einer in der OG-Ebene des nördlichen Bauplatzabschnittes geplanten und teilweise auf STB-Deckkonstruktion straßenbaumäßig befestigten Rüst- u. Manipulationsfläche, mit verkehrstechnischer Anbindungsrampe an die im Nordwesten bestehende öffentliche Verkehrsfläche Gst 342/1 der KG Spielberg. Errichtung von Stützmauerabschnitte in Form einer tangentialen Bohrpfahlwand inkl. STB-Wandabschnitte als Hangsicherung für die in der OG-Ebene geplante Rüst- u. Manipulationsfläche, im Anschluss an die in der EG-Ebene geplante überdachte Pkw-Abstellplatzanlage mit 16 Stellplätzen. Herstellung von Oberflächenentwässerungsanlagen für ordnungsgemäße Verbringung der auf den Zubaudachflächen sowie auf den geplanten straßenbaumäßig befestigten Rüst-, Manipulations- u. Verkehrsflächen anfallenden Meteorwässer, entsprechend dem vorliegendem Oberflächenentwässerungskonzept, in Form der Errichtung einer Oberflächenentwässerungsanlage mit unterirdischen Retentionskörpern (Stauraumkanäle) mit zugehörige Verteilerschächten und Verkehrsflächensicherungsschacht jeweils mit gedrosseltem Abfluss in das bestehende Entwässerungsnetz. Ausführung von Hauskanalanlagen und weiteren erforderlichen Infrastrukturaufschließungen, sowie Erweiterung der Zufahrts- u. Paddockflächen in straßenbaumäßig befestigter Ausführung und die höhenmäßige Veränderung des natürlichen Bauplatzgeländes inkl. Außenanlagengestaltung, weiters die Errichtung sonstiger baulichen Nebenanlagen (Außentreppe, Einfriedungen, VIDI-Wall etc.)

Gemäß § 22 Abs 2 Z 2 Steiermärkisches Baugesetz ist dem Ansuchen, um Erteilung der Baubewilligung die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen. Das Grundstück Nr. 342/1 der KG Spielberg befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Spielberg und ist als öffentliches Gut gewidmet.

Lage des betroffenen Grundstückes (blaue Selektierung):



Die Projektunterlagen und der Grundbuchsauszug bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden als Beilage ./A, Beilage ./B, Beilage ./C, Beilage ./D, Beilage ./E, Beilage ./F, Beilage ./G, Beilage ./H, Beilage ./I und Beilage ./J zur Verhandlungsschrift geführt.

Der Antragsteller stellt daher nachfolgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung für das Bauvorhaben der Projekt Spielberg GmbH & Co KG, GZ:153-9/054/2025 gemäß der nachstehenden Erklärung zum Beschluss erheben:

Stadtgemeinde Spielberg

Marktpassage 1b/1
8724 Spielberg

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Die, Stadtgemeinde Spielberg, gibt als grundbücherliche Eigentümerin des näher bezeichneten Gst. Nr. 342/1, EZ 276 der KG Spielberg, die unwiderrufliche Zustimmung, dass Sie mit der durch die Antragstellerin Projekt Spielberg GmbH & Co KG, Red Bull Ring Straße 1, 8724 Spielberg, bei der Baubehörde der Stadtgemeinde Spielberg unter der GZ: 153-9/054/2025 beantragten Bauführung im Umfang der eingereichten Projektunterlagen, einverstanden ist.

.....
(Für den Gemeinderat BGM Manfred Lenger)

Spielberg, am 23.09.2025
Beilage: GB-Auszug

Wortmeldungen erfolgen durch Bgm. Lenger, GR Ing. Wilding und 2. Vzbgm. Mag. Liebminger.

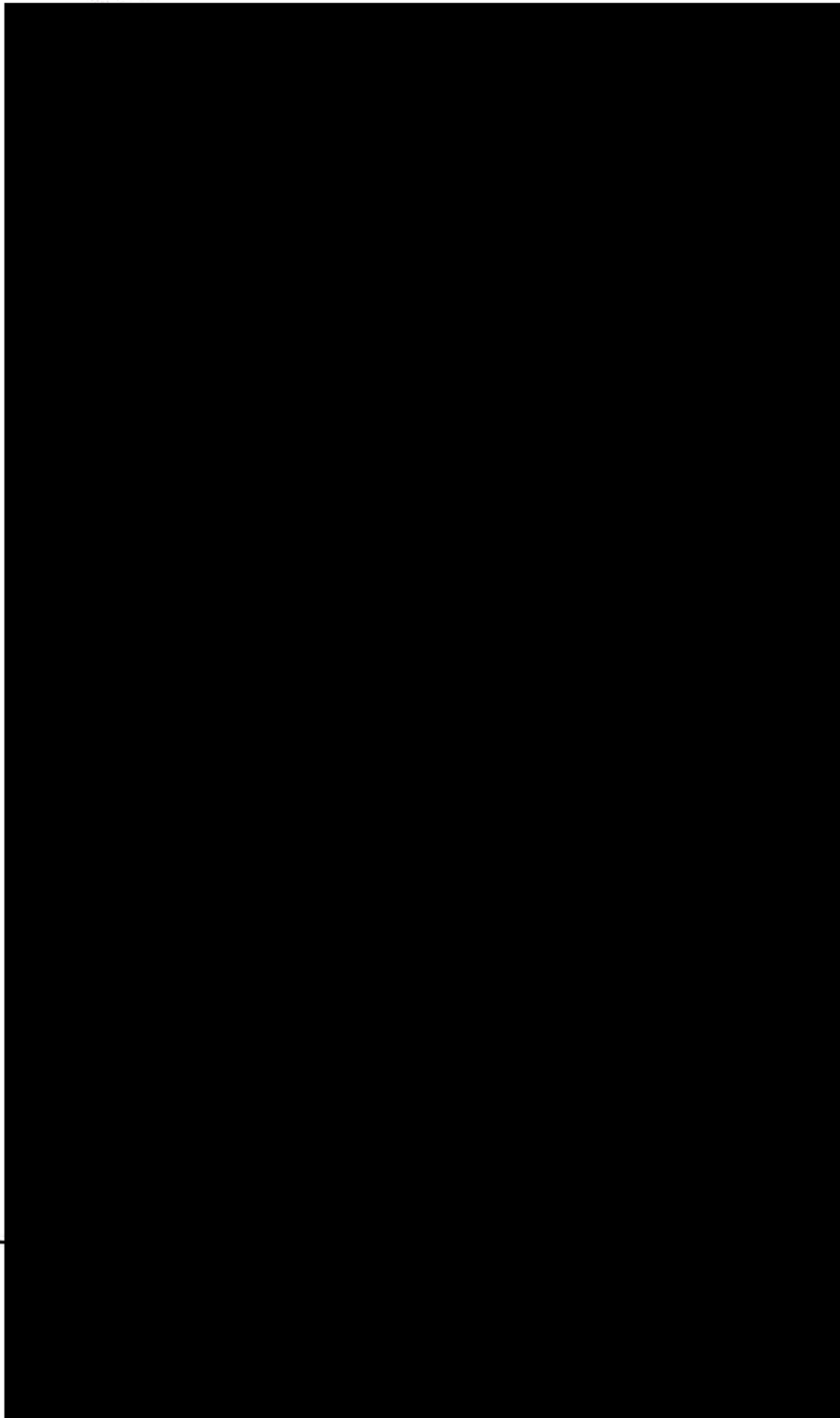
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

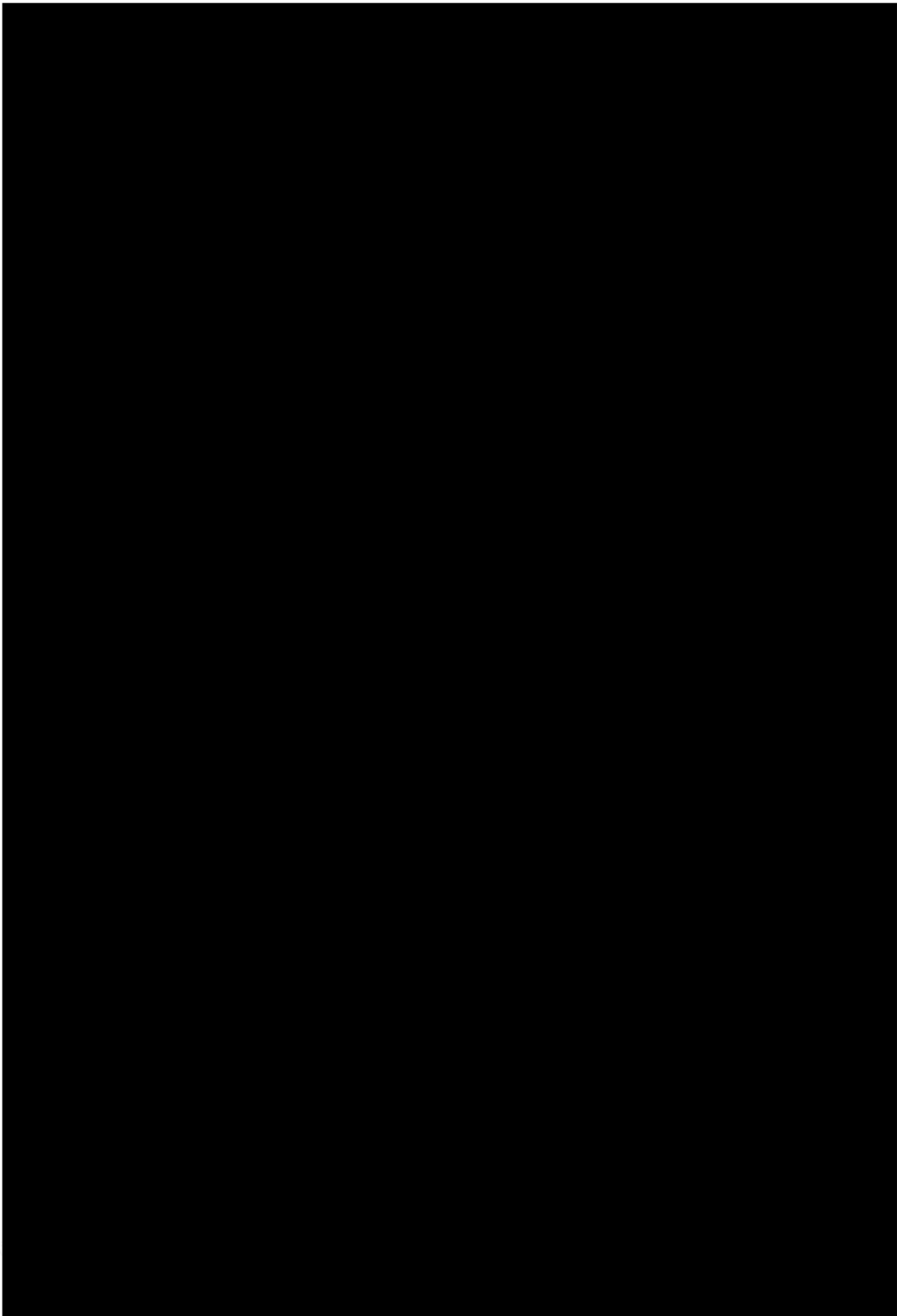
Für diesen Antrag stimmen die anwesenden Gemeinderäte Ing. Andreas Themel, Florian Gruber, Eva Binderbauer, Petra Schimpl, Markus Eisenkohl, Martina Radner, Wolfgang Moitzi, Theresa Stiegler, Christoph Gruber, Getrude Lindner, Kurt Stiegler, Martin Mostögl, Philipp Matouschek (alle SPÖ), Mag. Bernd Liebminger, Martin Sattler, Andreas Schläffer, Christopher Midl, Markus Braunegger (alle ÖVP), Michael Ramsenthaler, Helmut Jandl, Astrid Hirtler, Karl Hirtler, Ingrid Ramsenthaler (alle FPÖ).

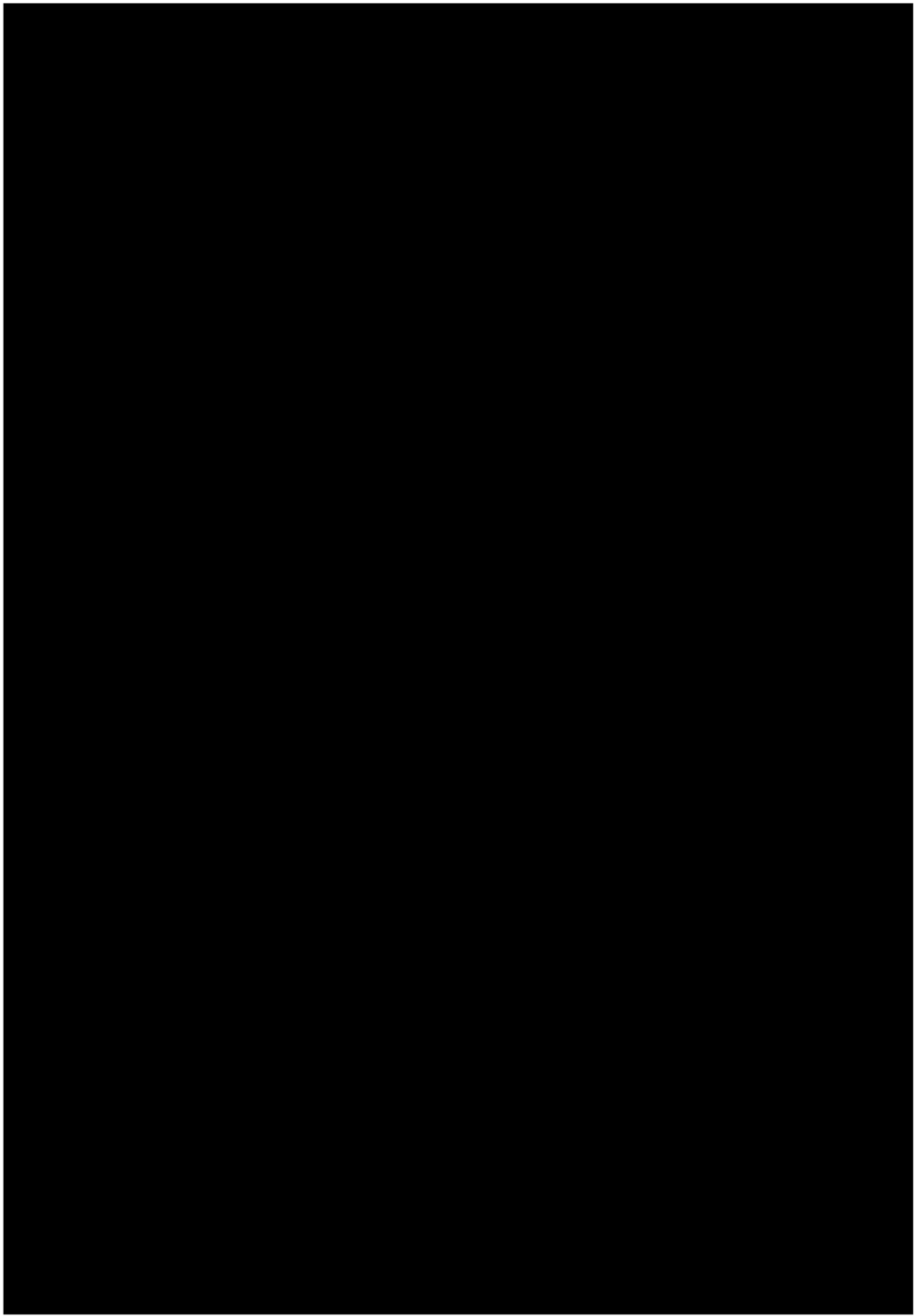
Gegen den Antrag stimmt der anwesende Gemeinderat Ing. Erich Wilding (KPÖ).

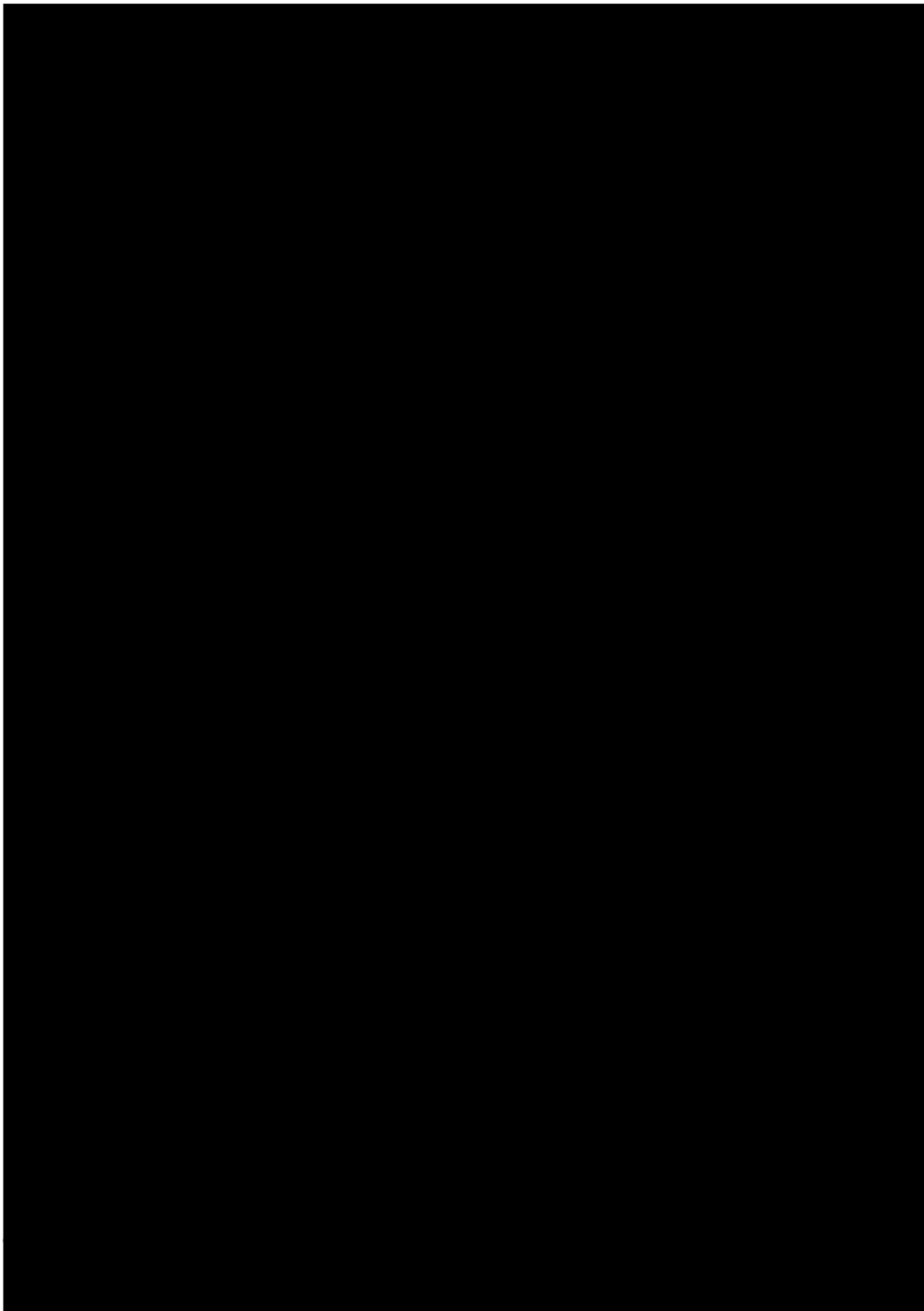
Der Antrag gilt mehrheitlich mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP und FPÖ als angenommen.

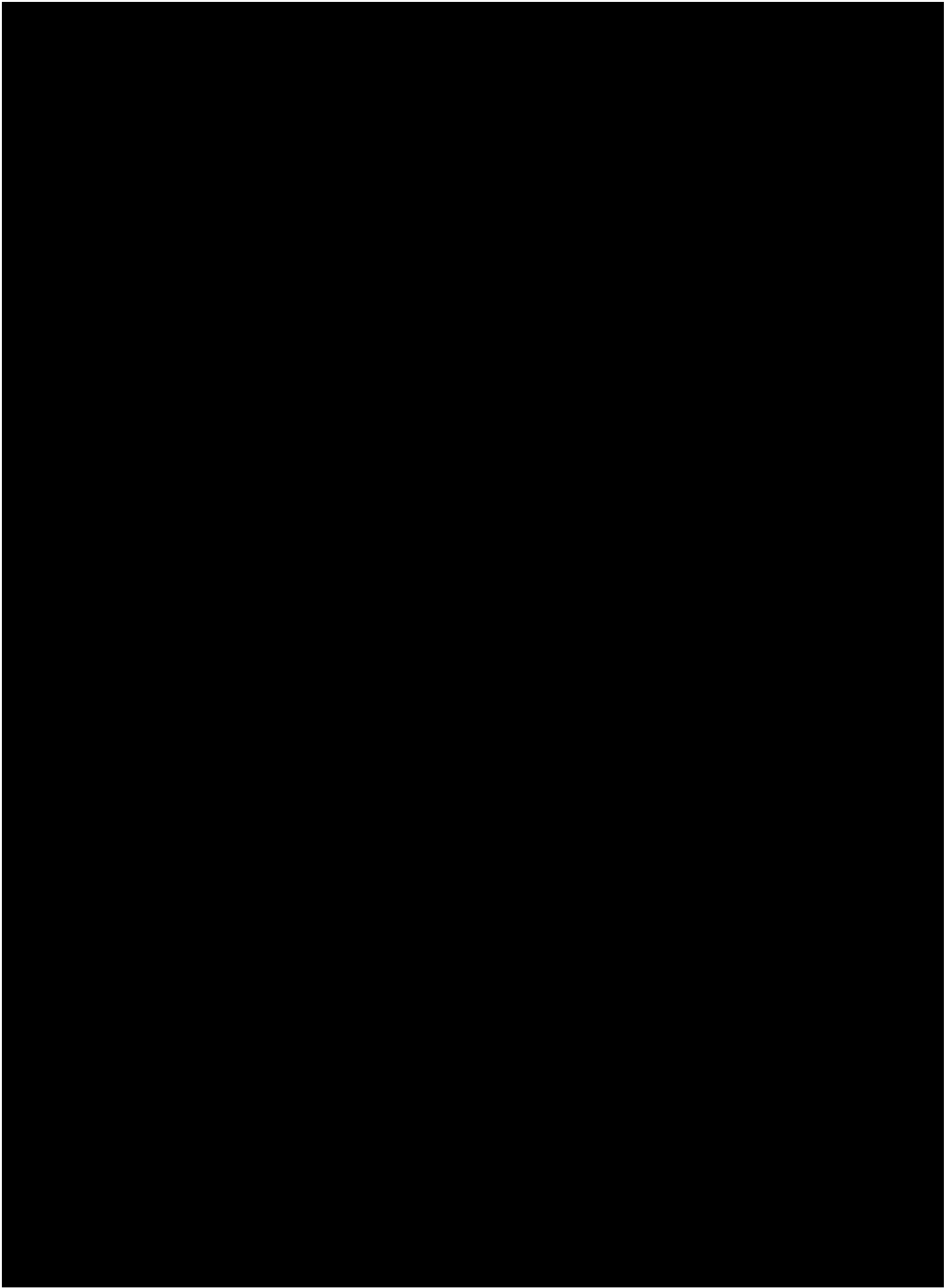
Beilage B

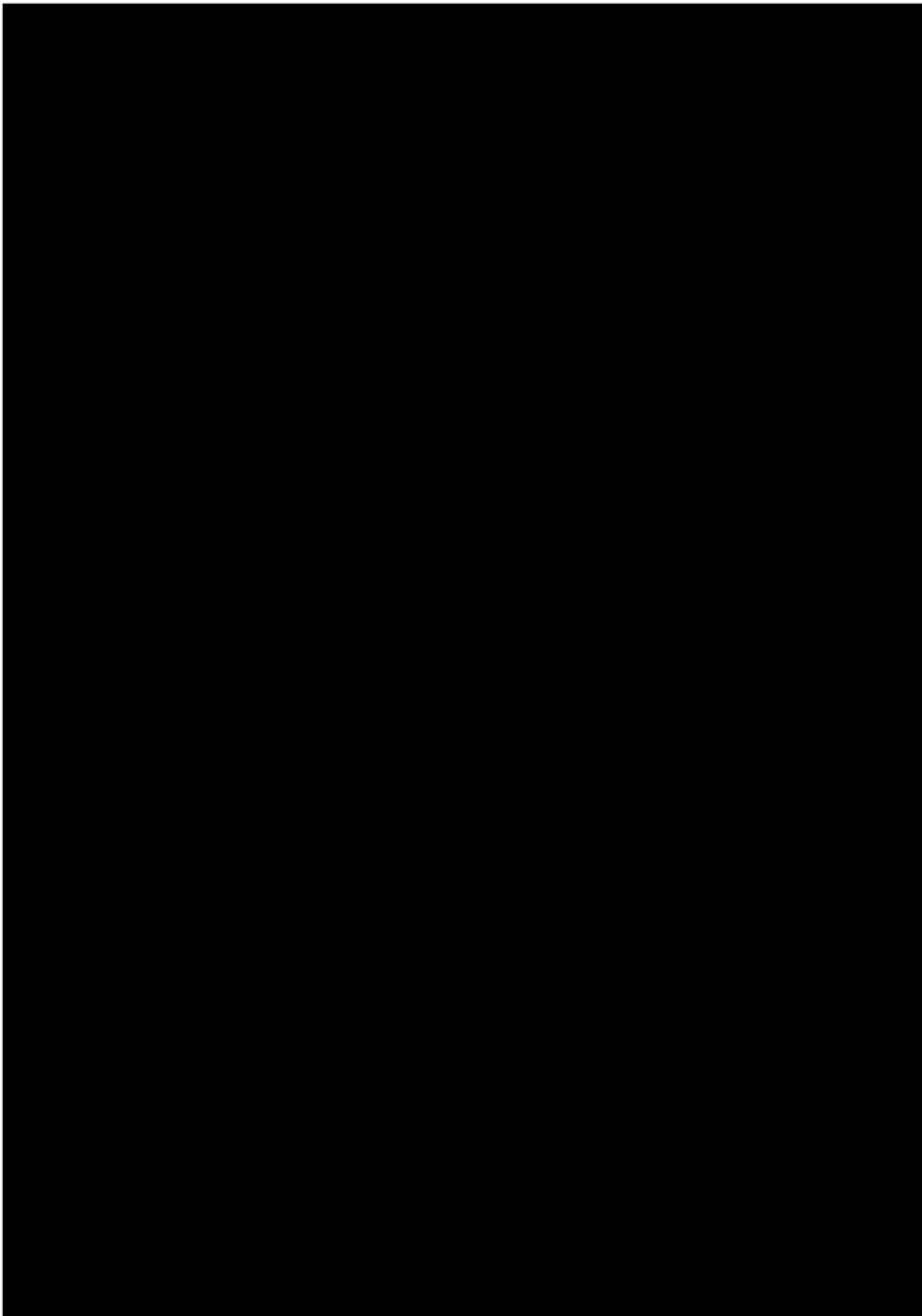


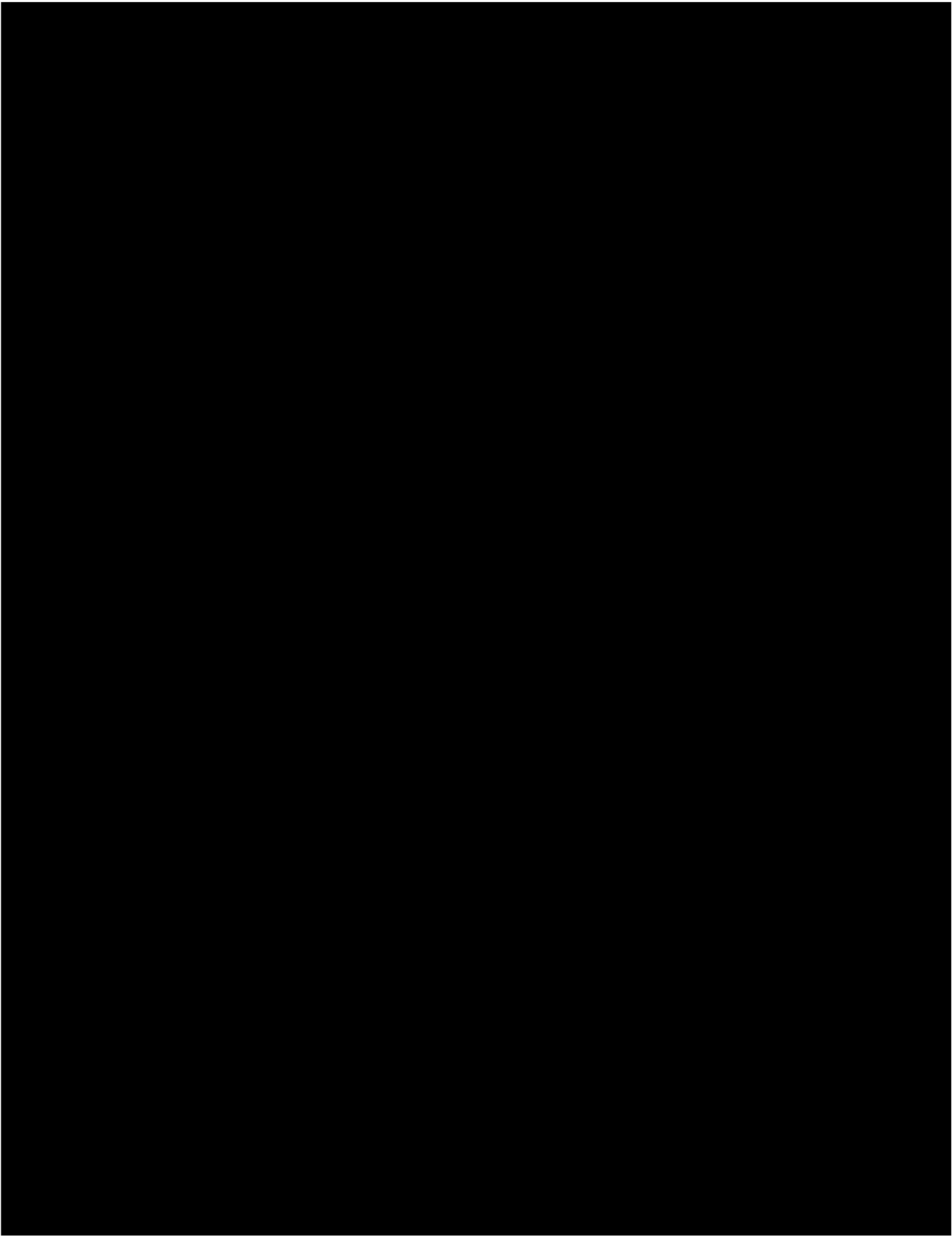


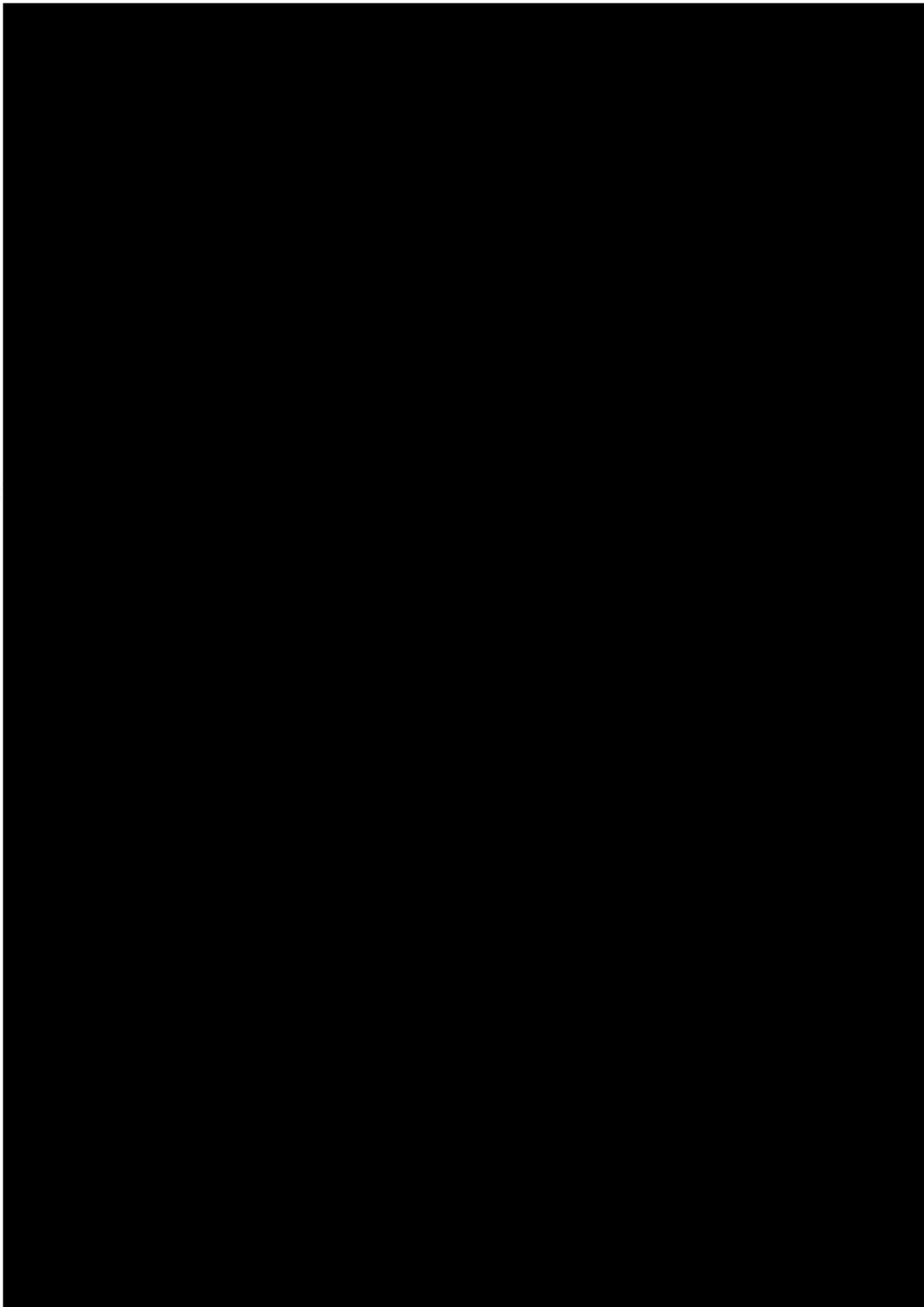


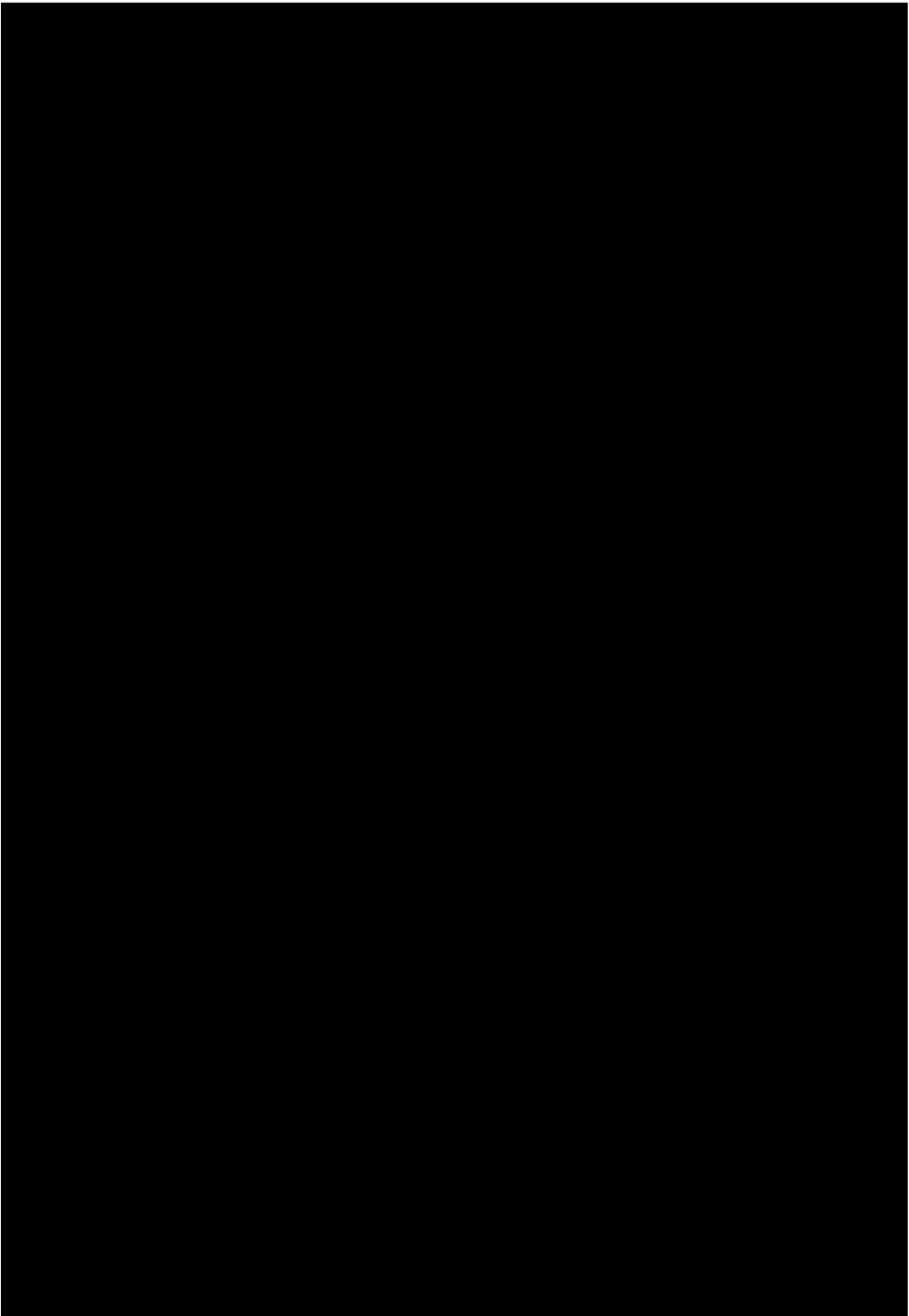


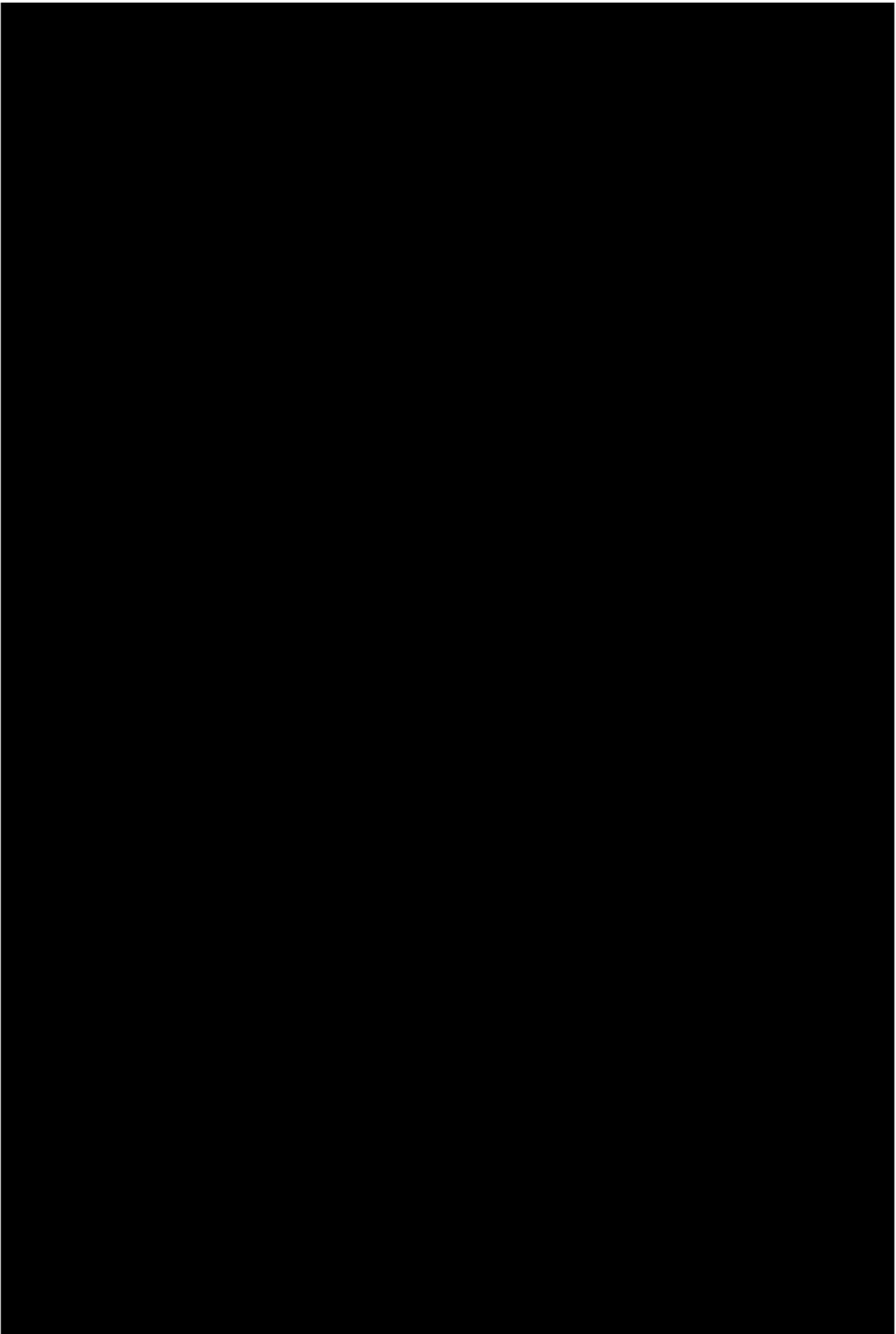


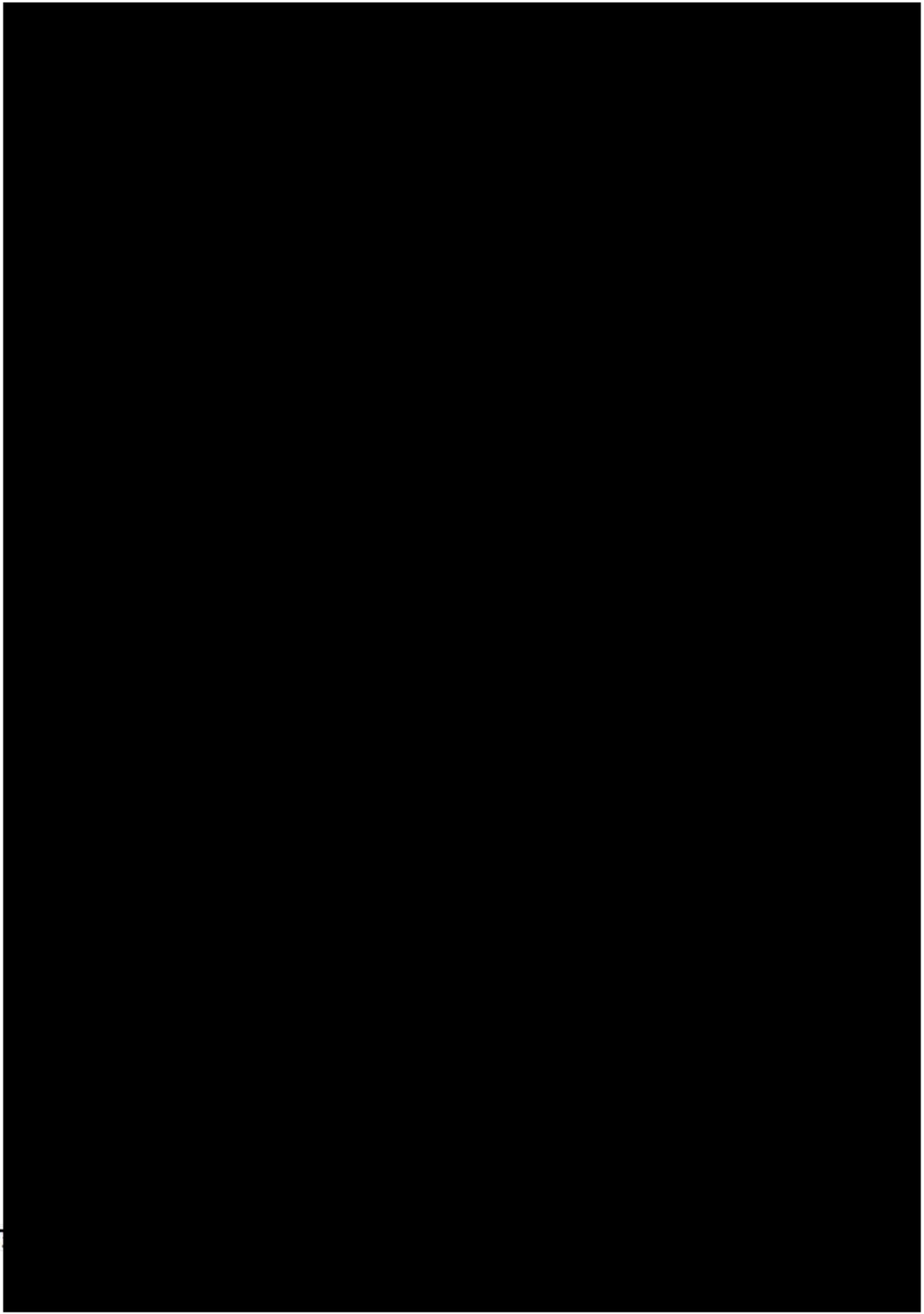


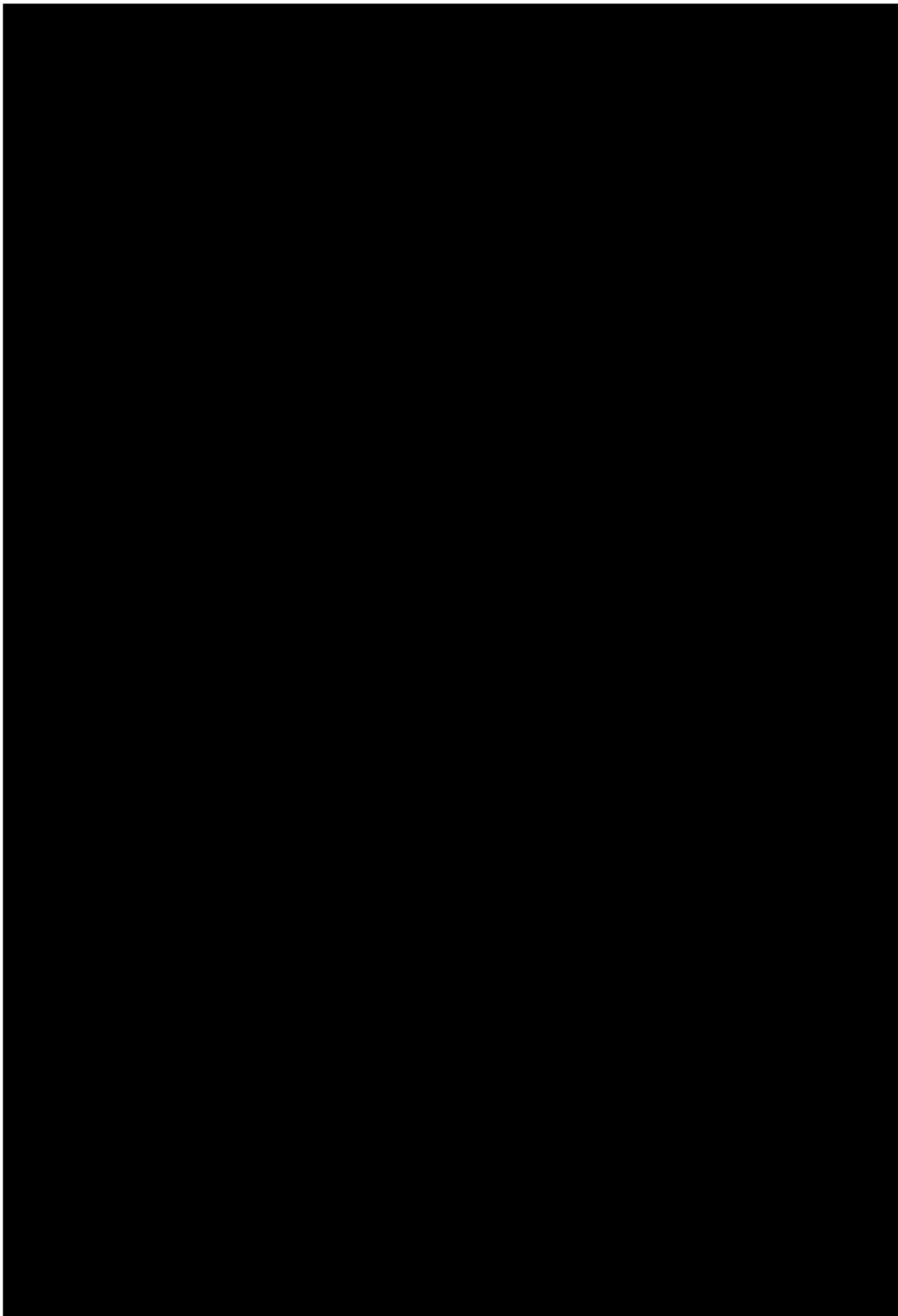


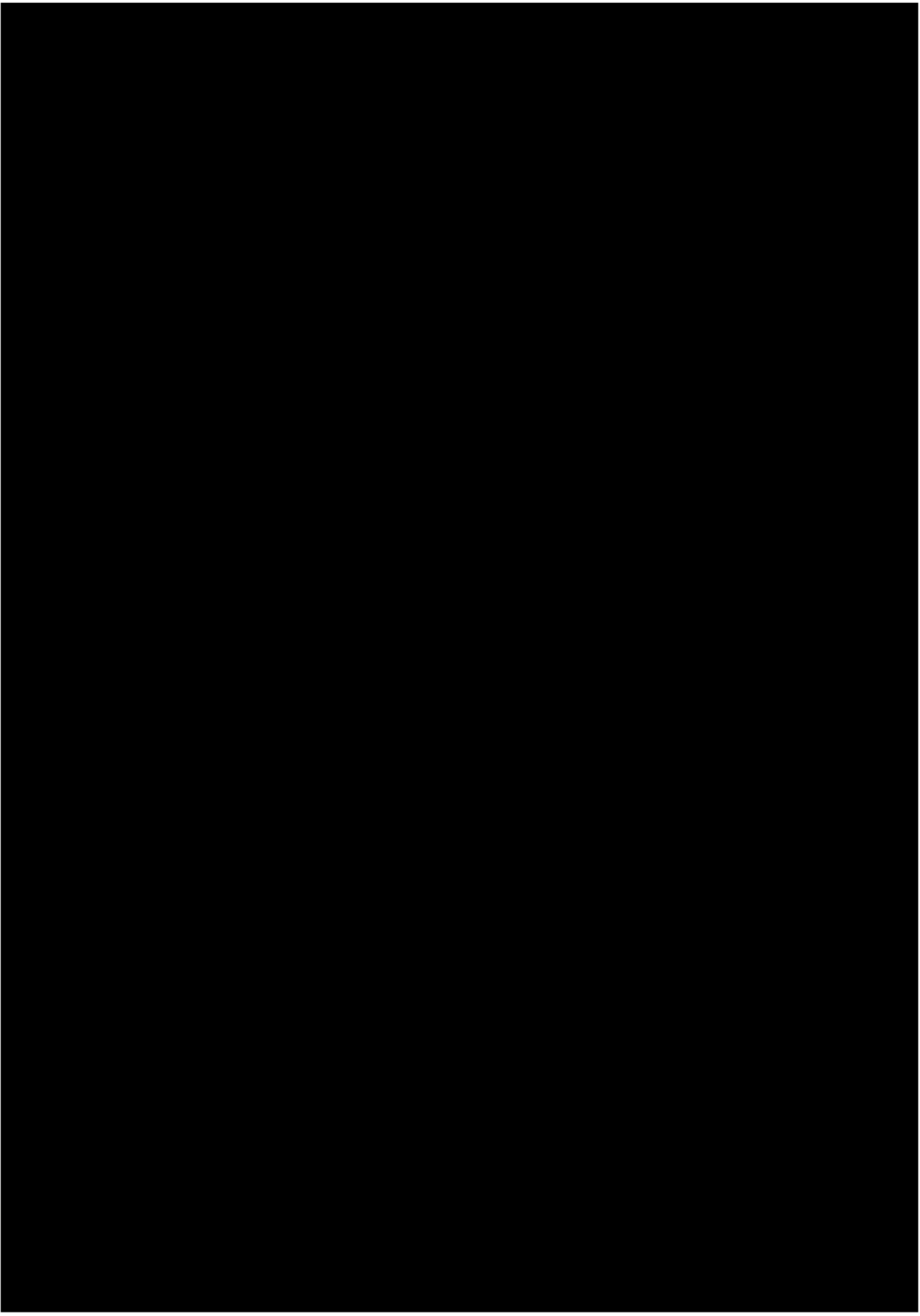


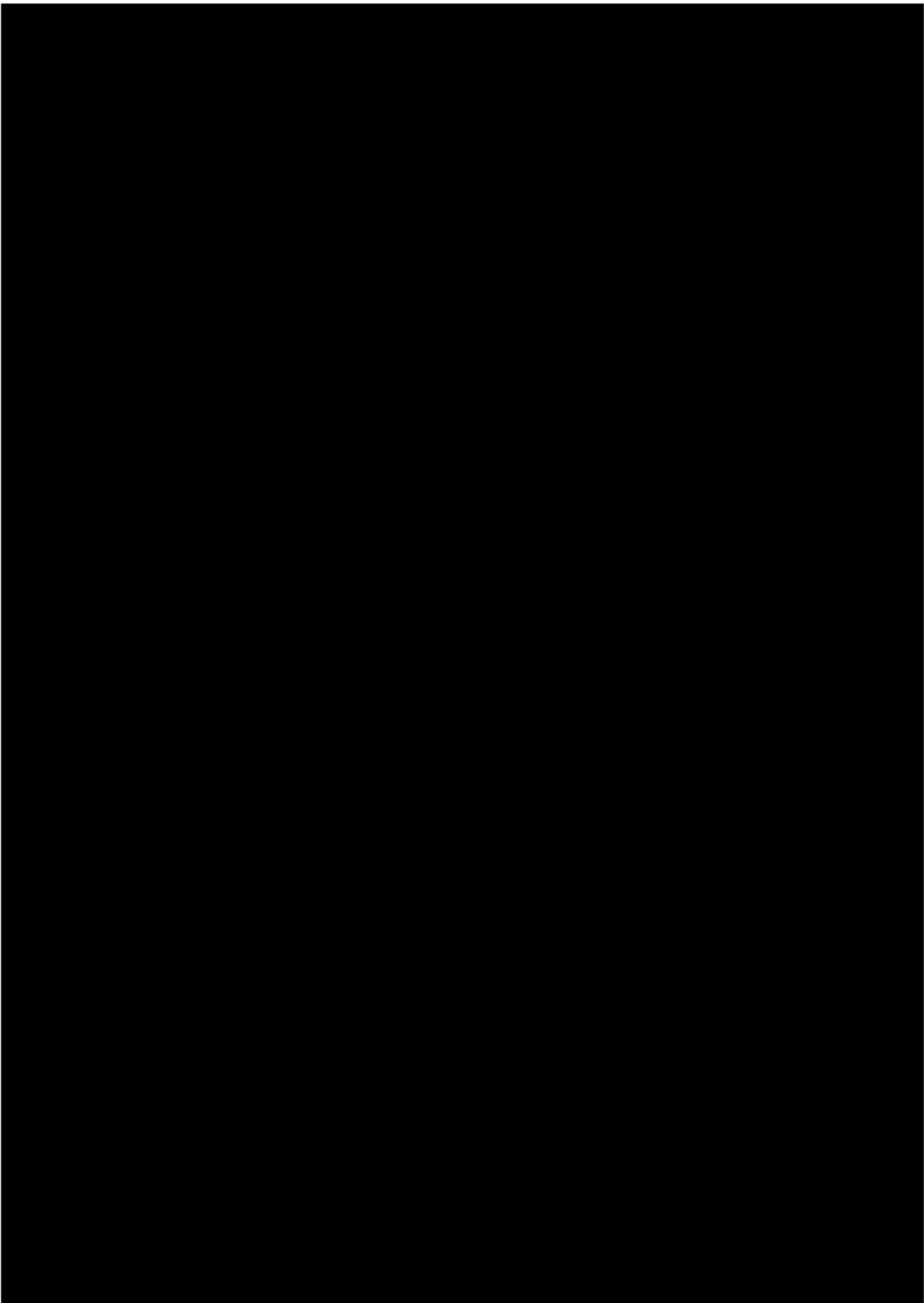


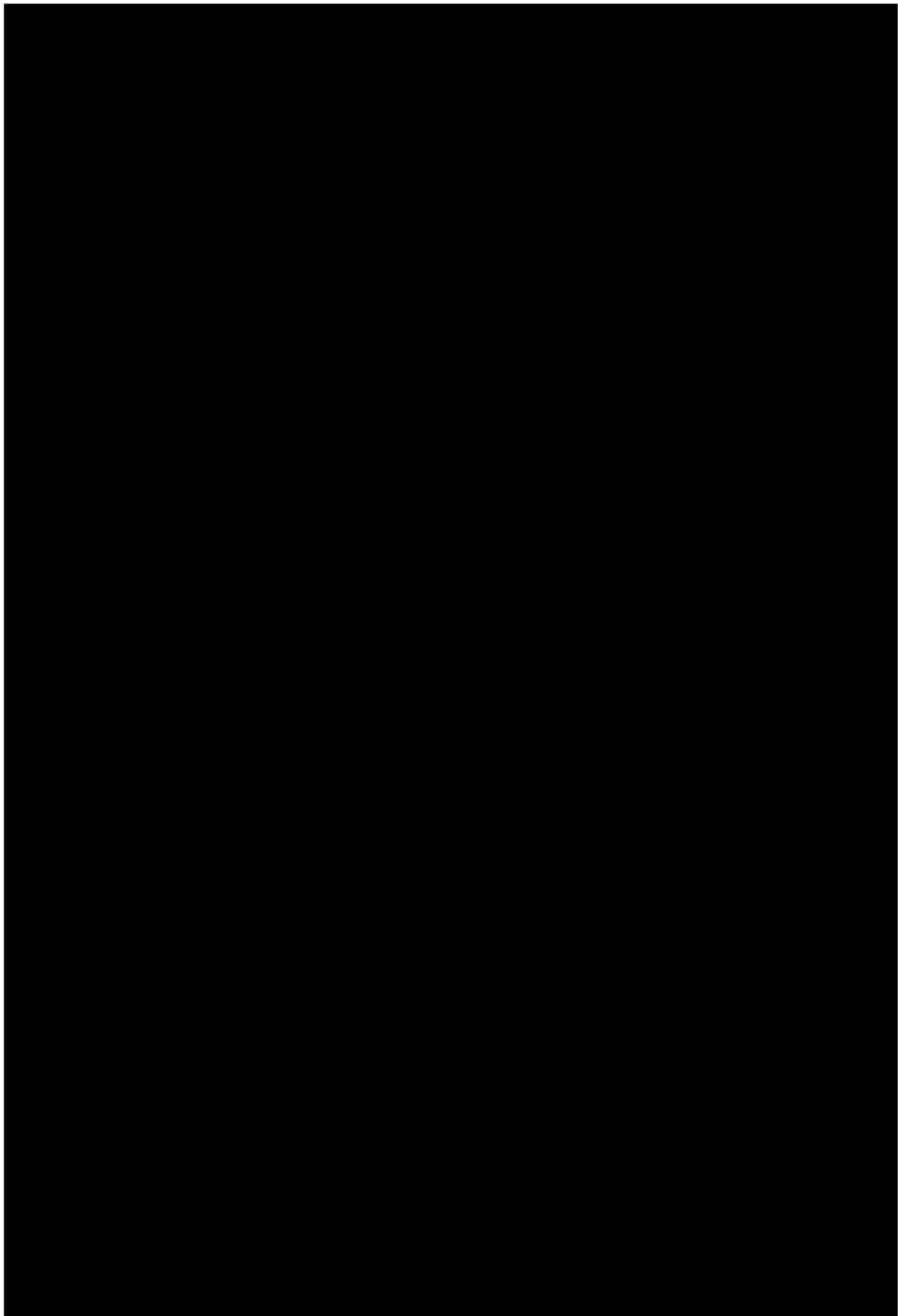


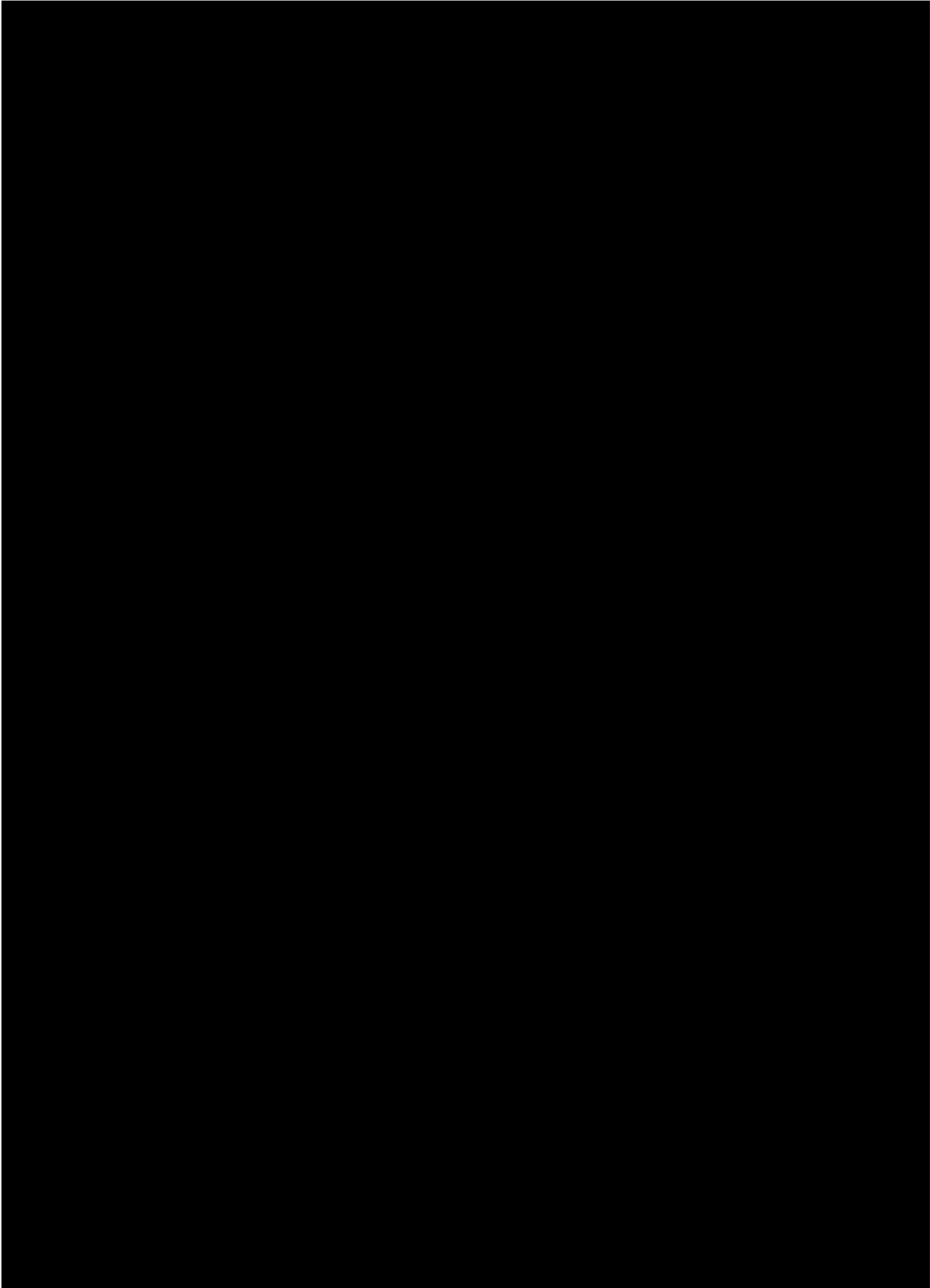


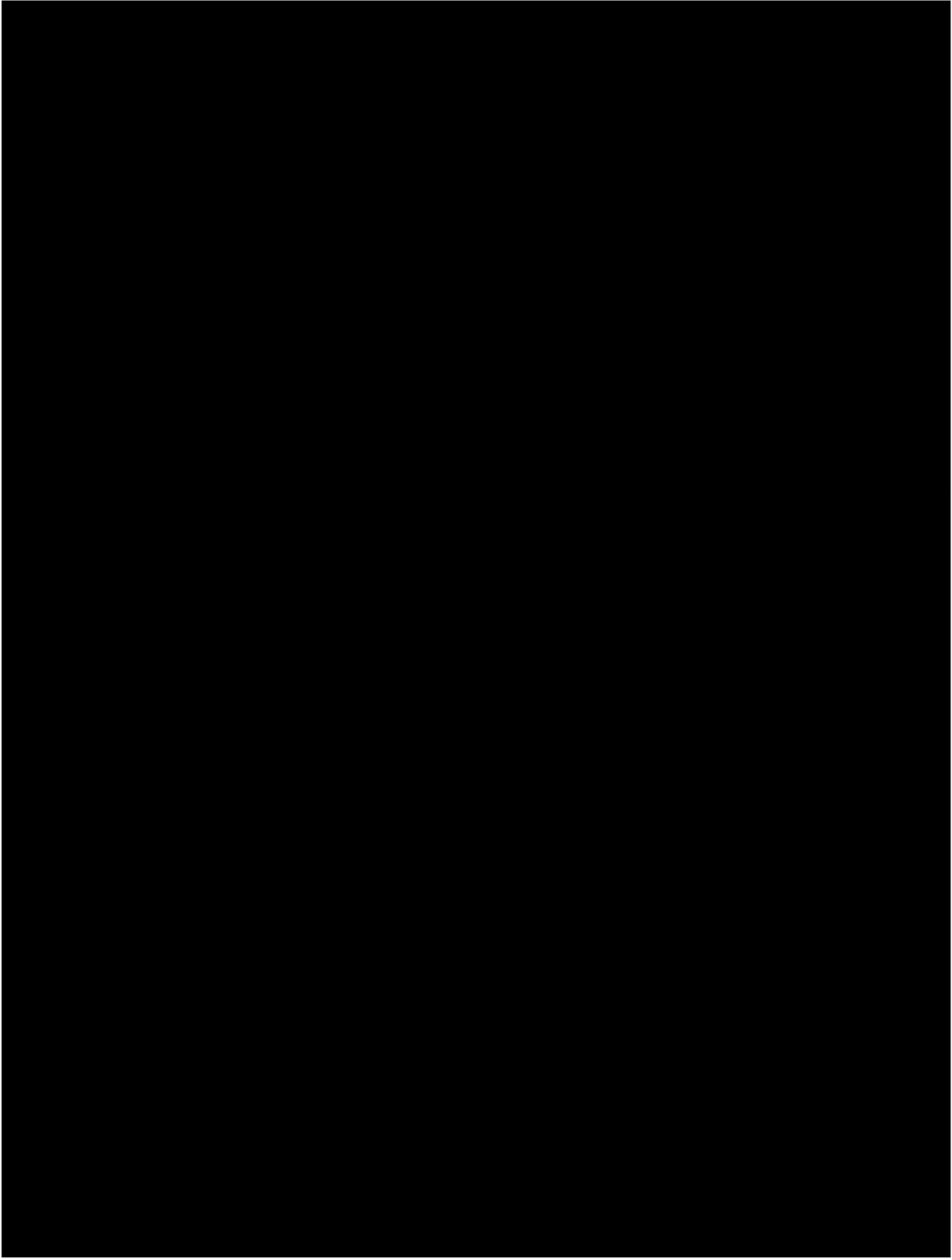


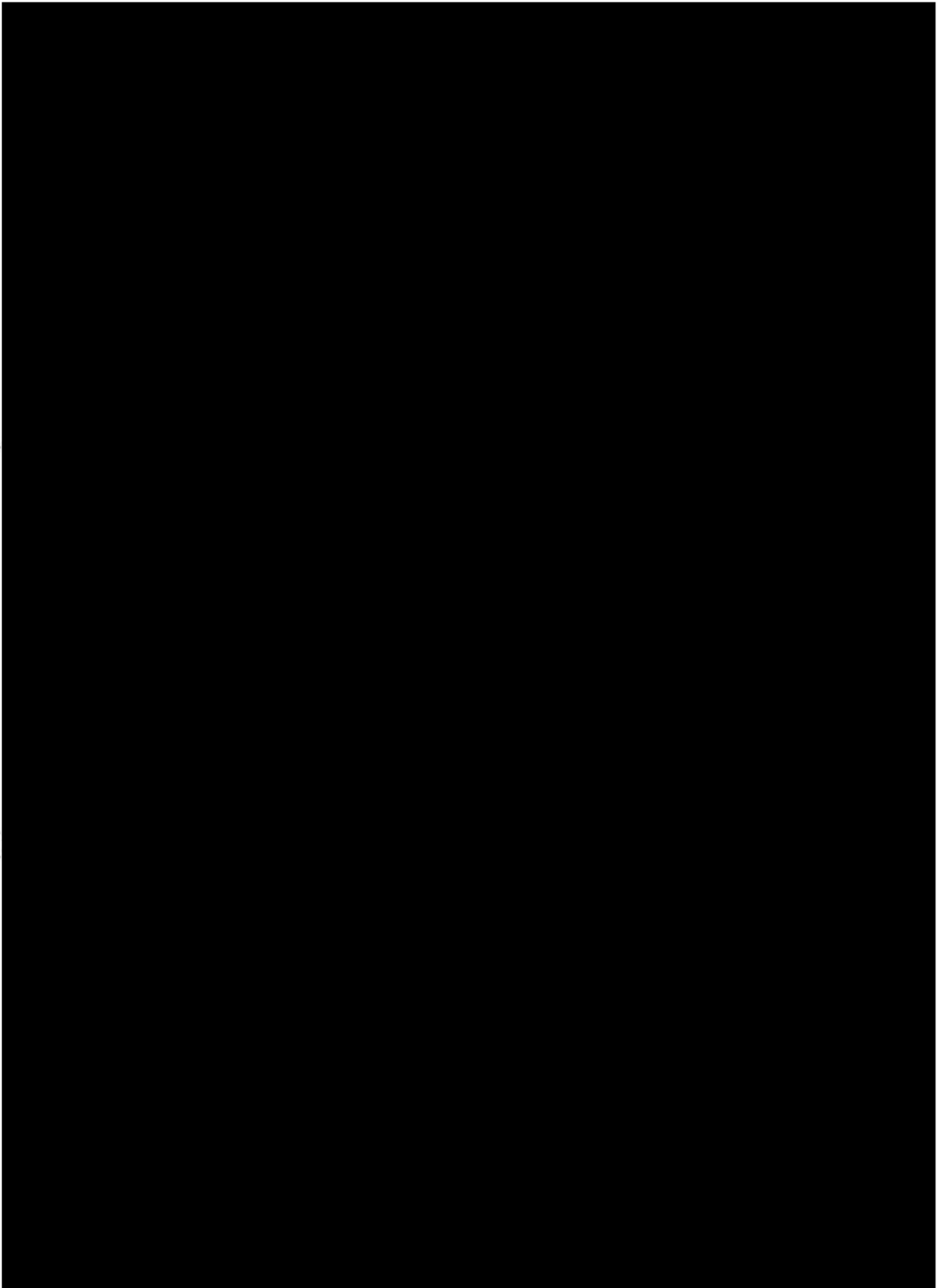












Tagesordnungspunkt 14.)

Nulllohnrunde für Politbezüge

Antragsteller: GR Ing. Erich Wilding

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg möge beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spielberg spricht sich dafür aus die Nulllohnrunde für Politiker:innen für 2026 auch auf die Gemeinden anzuwenden. Die steirische Landesregierung und der steiermärkische Landtag werden auf dem Petitionsweg ersucht, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Bezüge der Politiker:innen im kommenden Jahr nicht anzuheben, das Land Steiermark hat nachgezogen und plant ebenfalls eine Nulllohnrunde für Landespolitiker:innen.

In Zeiten der steigenden Teuerung und von Kürzungen bei Leistungen für die Bevölkerung, wäre es das falsche Zeichen bei den Politbezügen eine Inflationsanpassung vorzunehmen.

Auch für die, ohnehin durchwegs angespannten, Budgets der Kommunen, wäre eine Erhöhung eine weitere Belastung.

Wortmeldung erfolgt keine.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ende der öffentlichen GR-Sitzung um 19.53 Uhr

Die vorläufige Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 84 Seiten.

Spielberg, am 14.10.25



Vorsitzender



Schriftführer
(Stadtamtsdirektor Mag. Gernot Holzer)



Schriftführerin
(VB Birgit Valtan)

Ende der öffentlichen Sitzung um 19.53 Uhr.

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 84 Seiten.

vorgelesen – genehmigt – unterschrieben

Spielberg, am09.12.2025.....



Vorsitzender



Schriftführer
(GR Kurt Stiegler, SPÖ)

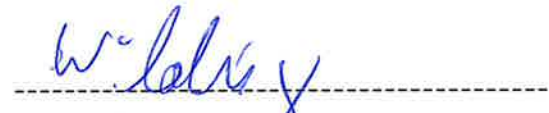




Schriftführer
(GR Markus Braunegger, ÖVP)



Schriftführerin
(GRⁱⁿ Ingrid Ramsenthaler, FPÖ)



Schriftführer
(GR Ing. Erich Wilding, KPÖ)



Schriftführer
(GR Manuel Lackner, Wir Spielberger)